



G.-Nrn. R3.2022.00117 und R3.2022.00118
BRGE III Nrn. 0196/2022 und 0197/2022

Entscheid vom 23. November 2022

Mitwirkende Abteilungspräsident Felix Müller, Baurichterin Marlen Patt, Baurichter Martin Farner, Gerichtsschreiber Paul Wegmann

in Sachen

Rekurrierende

R3.2022.00117

1. IG KN, c/o FH, [...]
2. A AG, [...]
3. B AG, [...]
4. FH und MH, [...]
5. MS und BS, [...]
6. MF und IF, [...]
7. TB, [...]

alle vertreten durch [...]

R3.2022.00118

1. C AG, [...]
2. MG, [...]
3. Erbengemeinschaft GW, bestehend aus:
 - 3.1. UW, [...]
 - 3.2. BF, [...]
 - 3.3. YS, [...]
 - 3.4. LS, [...]

alle vertreten durch [...]

gegen

Rekursgegnerin

1. Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Mitbeteiligte

2. Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau

3. K AG, [...] Nr. 3 vertreten durch [...]
4. Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Illnau-Effretikon

betreffend

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich Nr. ARE 0242/22 vom 27. April 2022; Festsetzung kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Kiesgrube Tagelswangen", Lindau

hat sich ergeben:

A.

Mit Verfügung vom 27. April 2022 setzte die Baudirektion Kanton Zürich den kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Kiesgrube Tagelswangen", mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Waldrodung, fest. Die Publikation erfolgte am 6. Mai 2022.

B.

Gegen diese Verfügung erhoben die IG KN, die A AG, die B AG, FH und MH, MS und BS, MF und IF sowie TB mit gemeinsamer Eingabe vom 2. Juni 2022 Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich und stellten folgende Rechtsbegehren:

- " 1. Die Verfügung der Baudirektion vom 27. April 2022 sei aufzuheben und der kantonale Gestaltungsplan "Kiesgrube Tagelswangen" sei dementsprechend nicht festzusetzen.
2. Das Materialgewinnungsgebiet Nr. 17 "Lindau, Tagelswangen" sei aus dem kantonalen Richtplan zu streichen, eventualiter sei festzustellen, dass der entsprechende Eintrag nicht anwendbar ist.
3. Eventualiter sei die Etappe Nord, "Chäsen", aus dem kantonalen Gestaltungsplan zu streichen.

4. Subeventualiter sei der kantonale Gestaltungsplan wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:
 - 4.1 Neuformulierung von Art. 9 GPV (Arbeitszeiten) wie folgt:

'1 Abbau-, Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten finden von Montag bis Freitag [eventualiter: an Werktagen] unter Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Zeiten innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeiten statt.

2 Der Abbaubetrieb findet zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr, der Verladebetrieb zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr statt. Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist eine Mittagspause einzuhalten. Ausnahme ist die Behebung von technischen Unterbrüchen.'
 - 4.2 Ergänzung von Art. 10 GPV (Art der Fahrtenkontrolle) wie folgt (unterstrichene Teile):

'Die durch den Betrieb der Kiesgrube Tagelswangen induzierten LKW-Fahrten sind dem Kanton Zürich sowie den Gemeinden (Lindau und Illnau-Effretikon) jährlich auszuweisen. Übersteigt das induzierte Verkehrsaufkommen (im Schnitt über die letzten drei Jahre) 40'000 LKW-Fahrten pro Jahr (Etappe 1, Erschliessung via Vogelsang / Bietenholzstrasse) resp. 86'000 LKW-Fahrten pro Jahr (Etappe 2, Erschliessung via Seuchenrank / Zürcherstrasse) resp. 17'200 LKW-Fahrten pro Jahr im Zentrum von Tagelswangen, so ist die Strassenlärmsituation erneut zu beurteilen.'
 - 4.3 Ergänzung von Art. 32 (Monitoring) Abs. 1 GPV wie folgt (unterstrichene Teile):

'Es ist ein Monitoring der umweltrechtlichen Emissionen zu führen. Dieses ist zusammen mit dem ersten Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen. Dabei sind insbesondere auch die Verkehrssituation in Tagelswangen und deren Auswirkungen auf den Fuss- und Veloverkehr, insbesondere die Schulwege, zu überwachen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekursgegnerin."

Mit Präsidialverfügung vom 3. Juni 2022 wurde vom Rekurseingang unter der Geschäftsnummer R3.2022.00117 Vormerk genommen und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Der Gemeinderat Lindau und die K AG wurden als Mitbeteiligte in das Rekursverfahren einbezogen.

C.

Mit gemeinsamer Eingabe vom 4. Juni 2022 erhoben auch die C AG, MG sowie die Erbengemeinschaft GW, bestehend aus UW, BF, YS und LS Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich und beantragten – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen – im Sinne eines "Hauptantrags 1" was folgt:

" Die Festsetzung des vorliegenden Gestaltungsplanes verbunden mit dem Waldrodungsgesuch sei mangels dem Vorliegen der Grundvoraussetzungen und der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben und Verfahren aufzuheben."

Sodann stellten sie - unter Hinweis darauf, "die Details in den Begründungen" würden als Bestandteil der Anträge gelten – die folgenden Eventualanträge:

" [Antrag 2:] Die Umgrenzung des Gestaltungsplans (GP) sei zu überprüfen und der Abstand zum Siedlungsgebiet sei im Sinne der Begründung neu festzulegen. Der vorgesehene Schutzwall sei auf mindestens 5.00 m zu erhöhen."

" [Antrag 3:] Die Höchstgeschwindigkeit auf der Zürcherstrasse in Tagelswangen sei ab Ortseingang auf höchstens 50 km/Std. festzusetzen. Weitere verkehrsberuhigende Massnahmen wie z.B. ein Ortseingangskreisel in Tagelswangen seien festzulegen. Zur Vermeidung von Strassentransporten sei auch für die Wiederauffüllung ein Transportanteil über die Schiene von mindestens 50 % festzulegen."

" [Antrag 4:] Die räumliche Ausdehnung der Förderbandanlagen sei in ihrer Gesamtwirkung planlich und visuell darzustellen (maximale Ausdehnung aus der Sicht der Landschaft und der nahen Siedlungen). Der Gestaltungsplan inkl. Umweltverträglichkeitsbericht sei entsprechend zu ergänzen."

" [Antrag 5] Für das vorgesehene Monitoring (Art. 10 und Art. 32 GP-Vorschriften) sollen die wichtigsten organisatorischen und inhaltlichen Vorgaben im Gestaltungsplan näher festgelegt werden. Das ganze Monitoring soll jederzeit öffentlich zugänglich sein. Die Berichtsfristen sollen wesentlich reduziert werden. Für das Monitoring sind zusätzliche organisatorische und verfahrensmässige Anordnungen im Sinne der nachfolgenden Begründung zu treffen."

" [Antrag 6] Die Bestimmung in Art. 4 Abs. 2 letzter Satz der Vorschriften zum Gestaltungsplan sei ersatzlos zu streichen. Allenfalls sei sie mit einem eng gefassten Enddatum zu versehen. Sofern die Bestimmung nicht gestrichen wird, sei sie nochmals einem ergänzenden Mitwirkungsverfahren zu unterstellen."

Mit Präsidialverfügung vom 8. Juni 2022 wurde vom Rekurseingang unter der Geschäftsnummer R3.2022.00118 Vormerk genommen und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

D.

Im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00117 verzichtete die Gemeinde Lindau mit Schreiben vom 24. Juni 2022 ausdrücklich auf Einreichung einer Vernehmlassung. Die Baudirektion beantragte mit Eingabe vom 6. Juli 2022 - unter Verweis auf den Mitbericht des Amts für Raumentwicklung (ARE) vom 5. Juli 2022 - die Abweisung des Rekurses (wobei im Mitbericht der Antrag auf Abweisung, soweit auf den Rekurs einzutreten sei, lautete). Die K AG beantragte mit Vernehmlassung vom 7. Juli 2022, der Rekurs sei abzuweisen, sofern darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrierenden.

Mit Replik vom 15. August 2022 und Dupliken vom 1. September 2022 (unter Verweis auf den Mitbericht des ARE vom 31. August 2022) und vom 6. September 2022 hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Der Gemeinderat Lindau verzichtete stillschweigend auf Einreichung einer Duplik. Der mit Präsidialverfügung vom 16. August 2022 als Mitbeteiligter in das Rekursverfahren einbezogene Stadtrat Illnau-Effretikon verzichtete mit Schreiben vom 12. September 2022 ausdrücklich auf Einreichung einer Vernehmlassung. Mit Eingabe vom 22. September 2022 haben die Rekurrierenden tripliziert, wozu sich die K AG mit Eingabe vom 11. Oktober 2022 vernehmen liess.

E.

Auch im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00118 verzichtete die Gemeinde Lindau mit Schreiben vom 24. Juni 2022 ausdrücklich auf Einreichung einer Vernehmlassung. Die Baudirektion beantragte mit Eingabe vom 6. Juli 2022 – unter Verweis auf den Mitbericht des ARE vom 5. Juli 2022 – die Abweisung des Rekurses (wobei im Mitbericht der Antrag auf Abweisung, soweit auf den Rekurs einzutreten sei, lautete). Die K AG beantragte mit Vernehmlassung vom 7. Juli 2022, der Rekurs sei abzuweisen, sofern darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrierenden.

Mit Replik vom 6. August 2022 und Dupliken vom 1. September 2022 (unter Verweis auf den Mitbericht des ARE vom 31. August 2022) und vom 6. September 2022 hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Der Gemeinderat Lindau verzichtete stillschweigend auf Einreichung einer Duplik. Der mit Präsidialverfügung vom 16. August 2022 als Mitbeteiligter in das Rekursverfahren einbezogene Stadtrat Illnau-Effretikon verzichtete mit Schreiben vom 12. September 2022 ausdrücklich auf Einreichung einer Vernehmlassung.

F.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit zur Entscheidbegründung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Es kommt in Betracht:

1.

Streitgegenstand bildet der kantonale Gestaltungsplan "Kiesgrube Tagelswangen", mit welchem der Kiesabbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung innerhalb des Gestaltungsplanperimeters geregelt werden sollen. Das entsprechende, südwestlich von Tagelswangen (Gemeinde Lindau) und Effretikon gelegene Gebiet ist im kantonalen Richtplan als Standort für Materialgewinnung verzeichnet (Richtplantext, Pt. 5.3.2, Karteneintrag Nr. 17). Der eine Fläche von ca. 45,0 ha umfassende, auf dem Gemeindegebiet von Lindau befindliche Gestaltungsplanperimeter bzw. das innerhalb desselben gelegene Abbaugbiet von ca. 32,9 ha umfasst die drei räumlich getrennten Teilgebiete "Rodig" (11,4 ha [Gestaltungsplangebiet] bzw. 4,5 ha [Abbaugbiet]), "Schoren" (13,0 bzw. 11,4 ha) und "Chäsen" (20,6 bzw. 17,0 ha), wobei in den massgebenden Plänen (act. 18.4 bis 18.6 [soweit nicht anders vermerkt jeweils bezogen auf die Akten des Verfahrens G.-Nr. R3.2022.00117]) für die jeweiligen Abbaugbiere Teilphasen des Abbaus kartographisch festgehalten sind. Dabei befindet sich das Teilgebiet Rodig südlich der – sich in diesem Bereich kreuzenden – Bahnlinie Zürich-Win-

terthur und der Autobahn A1 bzw. A4, das weiter nordöstlich gelegene Gebiet Schoren zwischen Bahnlinie im Süden und Autobahn im Norden und das Gebiet Chäsen nördlich des Abbaugebiets Rodig und nördlich von Bahnlinie und Autobahn. Vorgesehen ist, zunächst die Etappe Süd (Rodig und Schoren) und nach Abschluss derselben die Etappe Nord (Chäsen) abzubauen, wobei von einer gesamten kieshaltigen Aushubmenge von ca. 7.9 Mio. m³ und einer Mehrauffüllung von ca. 1,063 Mio. Festkubikmeter ausgegangen wird. Der Abbaubetrieb vom ersten Aushub für die eigentliche Kiesgrube bis zur abgeschlossenen Wiederauffüllung darf für die Etappe Süd höchstens 16 Jahre und für die Etappe Nord höchstens 10 Jahre betragen, wobei beide Fristen um je 2 Jahre verlängert werden können, falls ungünstige Witterung eine vorschriftsgemässe Wiederauffüllung resp. Rekultivierung nicht zulässt. Dabei darf die maximal offene Grubenfläche insgesamt 4,0 ha – sowie zusätzlich eine offene Fläche von 1.0 ha für Wanderbiotope – nicht überschreiten; für den Fall, dass Tunnelausbruch aus dem Brüttenertunnel mit dem Förderband antransportiert und in die Kiesgrube eingebaut wird, kann die maximal zulässige offene Grubenfläche auf 10,0 ha erhöht werden.

Hinsichtlich des Materialtransports ist vorgesehen, dass der Transport von den Abbaugebieten zu den Verladegleisen – der im Teilgebiet Rodig zu erstellenden Verlade- und Anschlussgleisanlage – per Förderbandanlage erfolgt, wobei das abgebaute Material mindestens zu 80 % per Bahn zur Aufbereitungsanlage in Bäretswil transportiert wird. Die Materialtransporte zur Wiederauffüllung erfolgen demgegenüber grundsätzlich auf der Strasse. Dabei ist die Erschliessung der Etappe Süd über die auf dem Gebiet der Gemeinde Illnau-Effretikon gelegene Vogelsang-, Industrie- und Bietenholzstrasse vorgesehen, von wo sich die Route in Richtung Autobahnanschluss Hegnau fortsetzt; die Erschliessung der Etappe Nord erfolgt über die Staatsstrasse S-1 im sogenannten "Seuchenrank" an der Grenze zwischen den Gemeinden Bassersdorf und Lindau, wobei der weitere Routenverlauf sowohl nach Westen (bzw. zunächst kurz Süden) – Strassenbezeichnung Neue Winterthurerstrasse – in Richtung Autobahnanschluss Brüttsellen als auch nach Osten (bzw. zunächst kurz Norden) – Strassenbezeichnung Zürcherstrasse – und damit durch Tagelswangen möglich ist.

Die zum Gestaltungsplangebiet gehörenden Flächen befinden sich grösstenteils in der kantonalen Landwirtschaftszone, wobei es sich insoweit gemäss den kartographischen Festlegungen im kantonalen Richtplan weitestgehend

um Fruchtfolgeflächen handelt. Im östlichen Teil des Gebiets Rodig, in welchem die Verlade- und Anschlussgleisanlage geplant ist, befindet sich Wald. Aus diesem Grund und weil zudem die geplanten Strassen der internen Erschliessung - und teilweise auch Förderbandanlagen - durch Waldgebiete führen, ist seitens der K AG ein Rodungsgesuch für - als temporär qualifizierte - Rodungen im Umfang von 41'263 m² eingereicht worden. Weiter befindet sich ein Teil des Abbaugebiets Chäsen innerhalb des Perimeters der "glazial geprägten Form Vorwalden", welche als Teil des Objekts Nr. 101 "Drumlinlandschaft Nürenschorf-Lindau-Illnau" im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung vom 4. Januar 1980 ("Inventar 80") verzeichnet war, jedoch im neuen, mit Verfügung der Baudirektion vom 14. Januar 2022 festgesetzten kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte (KILO) nicht mehr enthalten ist. Die nordöstlich des Gebiets Chäsen gelegenen Gebäude des dem Abbaugebiet zugewandten Dorfrandes von Tagelswangen gehören - von Nordwesten (beispielsweise Neustadtstrasse) Richtung Südosten (beispielsweise Büelstrasse) - zur Gewerbezone G3b (mit einem der Kernzone zugeschiedenen Einsprengsel), zur Kernzone und zur Wohnzone W2/1.3, wobei für letztere die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II, für die Flächen der anderen Zonen die ES III gilt.

2.1.1

Die Rekurrierenden im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00117 bringen zur Begründung ihrer Legitimation vor, das Kiesabbaugebiet reiche bis 250 m an den Dorfrand von Tagelswangen heran. Aufgrund der erhöhten Lage der Häuser am Ortsrand entstehe eine arenaähnliche Situation mit freiem Blick in die Grube, wobei Schall und Staub direkt zu den Liegenschaften hochsteigen würden. Die teilweise geplanten Schutzwälle von mindestens 3,0 m Höhe plus Heckenbepflanzung nützten aufgrund dieser Topographie wenig bis nichts. Auch wenn die massgeblichen Immissionsgrenzwerte angeblich eingehalten werden könnten, erhöhe sich die Lärmbelastung gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) - welcher indessen nicht alle relevanten Lärmarten beinhalte - deutlich und steige etwa an der Büelstrasse auf einen Beurteilungspegel Lr von bis zu 51 db(A) an. Die Liegenschaften am Dorfrand würden ab Inkrafttreten des Gestaltungsplans erheblich an Wert verlieren. Für die Etappe Nord werde mit 408 LKW-Fahrten pro Tag gerechnet. Die Zusatzbelastung zum Gesamtverkehr auf der Staatsstrasse S-1 betrage

nur 4 %, betreffend Schwerverkehrsfahrten jedoch 100 %. Zwar sollten davon nur etwa 20 % von bzw. nach Norden und damit durch Tagelswangen fahren, doch sei diese Zahl lediglich im UVB - als Annahme zur Berechnung des Zusatzverkehrs - erwähnt, nicht aber im Bericht Erschliessung, im Datenblatt Verkehrsaufkommen oder in den Gestaltungsplanvorschriften (GPV), wobei die Baudirektion im Bericht zu den Einwendungen im Gegenteil betone, dass nicht vorgeschrieben werden könne, welche Route auf den Staatsstrassen gefahren werde. Im schlimmsten Fall würden somit 100 % des zusätzlichen Schwerverkehrs durch Tagelswangen fahren, weshalb besonders betroffen auch die Anwohner der Zürcherstrasse sowie die Eltern der diese Strasse überquerenden Schulkinder seien.

Spezifisch die einzelnen Rekurrierenden betreffend wird sodann darauf hingewiesen, bei der Rekurrentin 1 (IG KN) handle es sich um einen Verein, der im Sinne einer egoistischen Verbandsbeschwerde Rekurs erhebe. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei ausreichend, dass damit die Interessen einer Grosszahl - und nicht zwingend der Mehrheit - der Mitglieder gewahrt würden. Von den 35 Mitgliedern des Vereins seien 21 am Dorfrand von Tagelswangen in der ersten oder zweiten Bebauungstiefe gegen den Kiesgrubenperimeter gelegen wohnhaft, als Eigentümer oder Mieter in ungekündigtem Mietverhältnis. Ein weiteres Mitglied wohne unmittelbar an der Z-Strasse. Von den verbleibenden 13 Mitgliedern wohnten mehrere in dritter Bautiefe am Dorfrand, andere wohnten nahe der Z-Strasse und hätten schulpflichtige Kinder. Hinsichtlich der weiteren Rekurrierenden wird ausgeführt, die Rekurrierenden 2 bis 6 seien Eigentümer von Liegenschaften am Ortsrand von Tagelswangen, während die Rekurrentin 7 an der Z-Strasse wohnhaft sei. Bezüglich der beiden juristischen Personen erfolgen spezifische Hinweise auf die erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen bei Realisierung der Kiesgrube (Rekurrentin 2: Verlust von Mietzinseinnahmen; Rekurrentin 3: Infragestellung der aktuellen geschäftlichen Grundstücksnutzung [...]).

Die Rekurrierenden im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00118 verweisen zur Begründung ihrer Legitimation darauf, sie seien "Grundbesitzer" bzw. wohnhaft im Bereich der N-Strasse bzw. der Z-Strasse im Abstand von ca. 250 m zur geplanten Kiesgrube.

2.1.2

Die Baudirektion verweist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach bei Entfernungen von mehr als 100 m eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden müsse. Nur eine deutlich wahrnehmbare Immissionszunahme vermöge die Legitimation zu begründen. Im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 führt die Baudirektion weiter aus, Nachbarn seien zur Beschwerdeführung legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen wie beispielsweise Lärm, Staub, Erschütterungen oder Licht betroffen würden. In Bezug auf die monierte Verkehrszunahme werde ein besonderes Berührtsein bejaht, wenn eine Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen im Sinne von Art. 9 der Lärmschutzverordnung (LSV) erzeuge, was bei einem Anstieg des Lärmpegels um 1 dB(A), entsprechend einer Verkehrszunahme um 25 %, der Fall sei. Für die Fahrten in Richtung Tagelswangen sei von einer plausiblen Annahme von 17'200 Fahrten/Jahr ausgegangen worden. Selbst bei einer Verdoppelung der induzierten Fahrtenzahl durch Tagelswangen würden die Emissionen beim am meisten belasteten Abschnitt in Tagelswangen einzig um 0,8 dB(A) zunehmen. Beachtlich sei sodann, dass die Rekurrierenden überwiegend und pauschal auf die Distanz von 250 m zum Gestaltungsplanperimeter abstellen würden, der Abstand zum eigentlichen Kiesabbau aber zum Teil bedeutend höher sei. Die lärmschutzrechtlichen Planungswerte könnten zum Teil deutlich eingehalten werden. Im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118 erachtet es die Baudirektion als fraglich, ob die äusserst kurze und sehr allgemein gehaltene Begründung der Legitimation die Anforderungen an deren substantiierte Darlegung zu erfüllen vermöge, zumal die lärmschutzrechtlichen Planungswerte eingehalten würden und es bei der Z-Strasse auf der Höhe Tagelswangen zu keiner lärmschutzrechtlich wahrnehmbaren Verkehrszunahme komme.

Die K AG (im Folgenden: Mitbeteiligte) hält dafür, da sie bereits auf der Planungsebene eine Vielzahl von Massnahmen (namentlich Mindestabstand von 250 m zum Siedlungsrand, Erstellung eines Schutzwalls, Einhausung der Förderbänder) getroffen habe, um die Bewohner der Siedlungsgebiete vor Immissionen - insbesondere betreffend Lärm, Staub und Erschütterungen - zu schützen, und da diese Massnahmen gemäss UVB geeignet seien, den fraglichen Schutz zu gewährleisten, misslinge den Rekurrierenden eine immissionsrechtliche Begründung ihrer Legitimation. Eine solche ergebe sich auch nicht aufgrund der Immissionen des Zubringerverkehrs, da die im

UVB ausgewiesenen Lärmzunahmen entlang der Zufahrtsstrecken von maximal 0,7 dB(A) im nicht wahrnehmbaren Bereich liegen würden und der durch den Kiesabbau erzeugte Verkehr einen maximalen Anteil von 1,6 % des durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTV) erreiche. Dabei sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass entgegen der im UVB als "worst case" zugrunde gelegten Annahme der Transport des Auffüllmaterials für die Kiesgrube "Chäsen" nicht über die ganze Zeitspanne von Norden her erfolgen werde. Zudem sei der übrige Verkehr von im Schnitt täglich 9'000 Fahrzeugen weder lärmtechnisch noch betreffend Verkehrssicherheit zu vernachlässigen und würden Lastwagen in Tagelswagen zum Dorfbild gehören, so dass der Zusatzverkehr nicht vom allgemeinen Strassenverkehr unterscheidbar sei. Spezifisch das Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00117 betreffend führt die Mitbeteiligte weiter aus, die Legitimation ergebe sich auch nicht aus einer eingeschränkten Sicht, da keine spektakuläre Aussicht bestehe und zudem aufgrund der getroffenen Massnahmen (Begrünung des Schutzwalls, Mindestabstand zur Siedlung, Wahrung des Waldabstands) die Sicht ins Grüne während der gesamten Betriebszeit sichergestellt sei. Weiter würden sämtliche behaupteten Wertverluste der rekurrentischen Liegenschaften bestritten.

2.2

Im Raumplanungsrecht und im öffentlichen Baurecht ist gemäss § 338a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zum Rekurs und zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch § 21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]). Dasselbe gilt für die Anfechtung von Erlassen (§ 338a Satz 2 PBG). § 338a PBG gilt auch für die Anfechtung von Nutzungsplänen, wozu die Gestaltungspläne zählen (VB.2018.00760 vom 8. Juli 2020, E. 1.2).

Das Erfordernis des Berührtseins beinhaltet, dass der Rekurrent in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Streitgegenstand stehen und stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit von diesem betroffen sein muss. Das vom Gesetz alsdann verlangte schutzwürdige Interesse (Anfechtungsinteresse) setzt voraus, dass der Rekurrent mit der Gutheissung des Rekurses einen Nutzen erlangt bzw. einen Nachteil abwendet. Sofern und soweit der Rekurs mit hierzu von vornherein ungeeigneten Rügen begründet wird, fehlt es am Anfechtungsinteresse. Das Interesse kann

rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Das Kriterium der Schutzwürdigkeit zeigt indes an, dass nicht jedes beliebige Interesse anerkannt wird; ob ein Interesse schutzwürdig ist, ergibt sich aus seiner rechtlichen Würdigung. Der angestrebte Nutzen muss stets ein eigener sein. Allein die Wahrnehmung von öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter genügt demnach nicht. Der Rekurrent muss zudem von der Anordnung unmittelbar betroffen sein (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 21 Rz. 10 ff. und 53 ff.).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Nachbarn zur Beschwerdeführung gegen ein Bauvorhaben - oder wie vorliegend gegen einen Gestaltungsplan - legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft. Bei weiträumigen Einwirkungen kann ein grosser Kreis von Personen zur Beschwerdeführung legitimiert sein. Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben bzw. zur Anlage. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden. Allerdings wurde stets betont, dass nicht schematisch auf einzelne Kriterien (insbesondere Distanzwerte) abgestellt werden dürfe, sondern eine Gesamtwürdigung anhand der konkreten Verhältnisse erforderlich sei. Bei Lärm, der durch eine Anlage oder deren Zubringerverkehr verursacht wird, bejaht das Bundesgericht die Legitimation, wenn die Zunahme deutlich wahrnehmbar ist; dies wird anhand von qualitativen (Art des Verkehrsgeräuschs) und quantitativen Kriterien (Erhöhung des Lärmpegels) beurteilt (BGE 140 II 214, E. 2.3; vgl. auch BGE 136 II 281, E. 2.3.1 und 2.3.2; je mit weiteren Hinweisen).

2.3.1

Der grösste Teil der Rekurrierenden beider Rekursverfahren leitet die Legitimation aus dem Eigentum an Grundstücken ab, die sich in erster oder zweiter Bautiefe am südwestlichen Dorfrand von Tagelswangen befinden (vgl. im Einzelnen E. 2.3.2). Während im nordwestlichen Teil dieses Gebiets der Abstand der rekurrentischen Liegenschaften bzw. Gebäude zum Abbaugelände

Chäsen ca. 250 m beträgt, befinden sich andere der fraglichen Liegenschaften in grösserer Entfernung, wobei sich für den südöstlichen Teil (Gebiet B-Strasse) ab den Grundstücksgrenzen der ersten Bautiefe gemessenen Distanzen zwischen ca. 300 und 350 m bis zum Gestaltungsplanperimeter des Gebiets Chäsen ergeben, von dem das Abbaugbiet nochmals um ca. 50 bis 60 m zurückversetzt ist; zum Abbaugbiet Schoren weisen die am weitesten südöstlich gelegenen Grundstücke von Tagelswangen einen Abstand von ca. 250 bis 300 m auf. Obwohl damit die massgeblichen Distanzen deutlich mehr als 100 m betragen, ist aufgrund der aus den Plänen (vgl. insb. act. 18.3) sowie der Karte "Digitale Höhenmodelle 2017 Bund" im Geoinformations-System des Kantons Zürich (GIS-ZH; <https://maps.zh.ch/>) ersichtlichen topographischen Verhältnisse (erhöhter Dorfrand auf einer Kote zwischen ca. 495 bis 500 m im nordwestlichen und ca. 511 bis 515 m im südöstlichen Teil, von wo sich das bestehende Gelände bis auf eine Kote von ca. 490 bis 495 m absenkt, um sodann im Abbaugbiet Chäsen wieder bis auf maximal ca. 506 m anzusteigen) davon auszugehen, dass die mit dem Kiesabbau einhergehenden landschaftlichen Veränderungen von den fraglichen Grundstücken aus ohne weiteres wahrnehmbar sein werden und auch allfällige Immissionen primär diese Grundstücke betreffen würden. Schon insoweit unterscheidet sich die Situation der Rekurrierenden deutlich von derjenigen wie sie im Rahmen einer verpönten Popularbeschwerde, mit welcher ausschliesslich öffentliche Interessen wahrgenommen werden sollen, gegeben wäre, ohne dass dabei angesichts der Dimensionen des streitbetreffenen Vorhabens massgeblich ins Gewicht fallen würde, dass die zulässige Minimaldistanz zum Siedlungsrand von 250 m teilweise wie dargelegt überschritten wird. Entscheidend ist sodann, dass im Rahmen der Legitimationsprüfung eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen hat, welche auch der Kombination verschiedener Einwirkungen Rechnung trägt. In diesem Sinn ist zunächst davon auszugehen, dass die durch den Kiesabbau über einen längeren Zeitraum bewirkte Veränderung des Landschaftsbildes auch bei objektiver Betrachtung als nachteilig empfunden werden kann, wobei dieser Aspekt entgegen der Mitbeteiligten - welche sich für ihre abweichende Ansicht ausschliesslich auf zivilrechtliche Entscheide zur nachbarrechtlichen Bestimmung von Art. 684 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) stützt - nicht erst dann in Betracht fällt, wenn eine geradezu "spektakuläre" Aussicht beeinträchtigt wird. Den erwähnten kartographischen Darstellungen lässt sich sodann entnehmen, dass die entsprechenden Veränderungen ungeachtet der Errichtung eines Schutzwalls im nordöstlichen Teil des Abbaugbiets Chäsen sichtbar

sein werden, kommt die Abdeckungswirkung des Walls (inklusive Bepflanzung) doch erst in einem relativ weit fortgeschrittenen Abbaustadium umfassend zum Tragen (vgl. insbesondere die Schnitte in act. 18.6, anhand derer sich in Kombination mit den aus act. 18.3 ersichtlichen Distanzen die Abdeckungswirkung nachvollziehen lässt).

Was sodann die immissionsschutzrechtlichen Aspekte anbelangt, lässt die Rekursgegnerschaft im Rahmen der Infragestellung der Legitimation ausser Acht, dass die Rekurrierenden mit verschiedenen ihrer Rügen gerade die Aussagekraft der immissionsrechtlichen Beurteilung im UVB in Frage stellen und entsprechend im Ergebnis (insbesondere im Rahmen der eventualiter bzw. subeventualiter gestellten Anträge) teilweise eine Überprüfung der Frage verlangen, ob die angeordneten Immissionsschutzmassnahmen ausreichend sind. So wird im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00117 unter anderem beanstandet, bei der Ermittlung des Betriebslärms seien nicht alle massgeblichen Lärmquellen berücksichtigt worden (vgl. nachfolgend E. 8), während hinsichtlich der Verkehrszunahme moniert wird, diese beruhe für die Etappe Nord auf einer Aufteilung der Verkehrsströme, die in den rechtsverbindlichen Vorgaben des Gestaltungsplans keinen Niederschlag finde (vgl. E. 7). Im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00118 werden unter anderem eine fehlende Einhaltung des Abstandes zum Siedlungsrand, die unzureichende Höhe des Schutzwalls, Unklarheiten bezüglich der Lage der Förderbandanlagen sowie eine Erhöhung der Immissionen aufgrund des Umstands, dass die offene Grubenfläche gemäss den GPV unter bestimmten Voraussetzungen 10 ha anstatt - wie im UVB zugrunde gelegt - lediglich 4 ha betragen dürfe (vgl. E. 1), gerügt. Unabhängig davon, ob sich diese Vorbringen im Rahmen der materiellen Beurteilung als begründet erweisen, kann damit jedenfalls im Kontext der Legitimationsprüfung nicht unbesehen auf die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Beurteilungen abgestellt werden, da andernfalls die materielle Prüfung in unzulässiger Weise vorweggenommen würde. Dabei kann es den Rekurrierenden umso weniger verwehrt sein, die fraglichen Beurteilungen und die Angemessenheit der vorgesehenen Schutzmassnahmen in Frage zu stellen, als letztere gerade Ausdruck davon sind, dass an sich - mithin vor Anordnung der entsprechenden Massnahmen - von Emissionen auszugehen ist, welche zumindest unter dem Aspekt des Vorsorgeprinzips gemäss Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) eine Begrenzung verlangen. So kommt es hinsichtlich des Betriebslärms entgegen dem Dafürhalten der Mitbeteiligten nicht lediglich

darauf an, ob die entsprechenden Planungswerte eingehalten sind. Spezi- fisch den Verkehrslärm betreffend - dem im Übrigen ohnehin nur für die Le- gitimation der Rekurrentin 7 im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 ausschlag- gebende Bedeutung zukommt, während er im Übrigen, soweit relevant, je- denfalls nur einen von mehreren Aspekten darstellt - ist sodann festzuhalten was folgt: Einen Hinweis darauf, dass grundsätzlich eine entsprechende und damit auch für die Legitimationsprüfung relevante Problematik besteht, liefert bereits die Beurteilung des UVB durch die Baudirektion bzw. die jeweiligen Fachstellen vom 2. Juli 2018 (act. 18.12), wo ausgeführt wird, auch wenn die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten seien, sei während des Betriebs der Kiesgrube die Lärmbelastung durch die Lastwagentransporte nicht zu unterschätzen, weshalb auch bei der Anlieferung sämtliche Anstren- gungen zu unternehmen seien, um Transporte per Lastwagen zu vermeiden (a.a.O., S. 15, vgl. auch S. 31). Zu berücksichtigen ist weiter, dass zwar die generelle Verkehrszunahme, welche für die Erschliessung der Etappe Nord ausgewiesen wird, lediglich 4 % beträgt (vgl. die [gegenüber der insoweit ohnehin identischen Schätzung in Anhang 5-1 des UVB] neuere Schätzung des Verkehrsaufkommens gemäss act. 18.7.5; vgl. darauf Bezug nehmend auch den Planungsbericht, der von maximal 4,8 % ausgeht [act. 18.7 S. 13]), die Zusatzbelastung mit Schwerverkehr jedoch mit 100 % beziffert wird. Zwar handelt es sich bei der zugrundeliegenden Anzahl von 204 Fuhren entspre- chend 408 LKW pro Tag um die für die gesamte Etappe Nord prognostizier- ten Werte, so dass insoweit die Aufteilung der Verkehrsströme Richtung Westen und Osten unberücksichtigt bleibt. Da aber wie aufgezeigt im Ver- fahren G.-Nr. R3.2022.00117 gerade die fehlende Verbindlichkeit einer ent- sprechenden Aufteilung thematisiert wird, muss basierend auf den - der Le- gitimationsprüfung zugrunde zu legenden - rekurrentischen Rügen für die Verkehrszunahme in Tagelswangen von einem letztlich unbestimmten, je- doch zumindest theoretisch denkbaren Wert in Höhe des gesamten zusätz- lich generierten Verkehrs ausgegangen werden. Kann damit jedenfalls eine signifikante Erhöhung des Schwerverkehrsanteils nicht ausgeschlossen wer- den, so geht damit eine veränderte akustische Qualität des Verkehrsgel- räuschs einher, wobei eine solche qualitative Veränderung gemäss bundes- gerichtlicher Rechtsprechung zur Folge haben kann, dass das Vorliegen ei- ner wahrnehmbaren Veränderung auch dann zu bejahen ist, wenn die quan- titative Lärmzunahme unter 1 dB(A) liegt (vgl. BGE 136 II 281, E. 2.5). Da nun bei der im UVB vorgenommenen Ermittlung des Verkehrslärms für die Etappe Nord die fragliche Aufteilung der Erschliessung Richtung Westen und

Osten im Verhältnis 80 % zu 20 % zugrunde gelegt wurde - womit sich (nebst einem höheren zukünftigen DTV und einer Umrechnung der täglichen Zusatzbelastung an den effektiv betroffenen 220 Tagen gemäss Anhang 5.1 auf einen Durchschnittswert für 365 Tage) die wesentlich tieferen ausgewiesenen Anteile des Zusatzverkehrs am DTV erklären -, werden für die Strassenabschnitte in Tagelswangen Zunahmen von maximal 0,4 dB(A) ausgewiesen (act. 18.8 S. 29 und Anhang 8-1c; vgl. auch S. 17 f.). Berücksichtigt man demgegenüber den unter anderem Gegenstand der rekurrentischen Rügen bildenden Umstand, dass gegebenenfalls ein wesentlich höherer Anteil als 20 % des Zusatzverkehrs durch Tagelswangen führen könnte, so ergibt sich eine entsprechende Erhöhung des Emissionspegels, die sich nicht zwingend auf die seitens der Baudirektion berechnete und ins Recht gelegte Erhöhung um 0,8 dB(A) bei Verdoppelung des Anteils der LKW-Fahrten durch Tagelswangen (vgl. act. 18.16) beschränken muss. Die Kombination dieses Effekts einer Erhöhung des Emissionspegels in Abhängigkeit von der effektiven Aufteilung der Verkehrsströme mit der vorstehend aufgezeigten Sichtweise, wonach aufgrund der qualitativen Veränderung des Verkehrslärms auch bereits eine quantitative Zunahme von weniger als 1 dB(A) als wahrnehmbar gelten kann, hat zur Folge, dass auch der Aspekt des Verkehrslärms vorliegend für die Anerkennung der Legitimation der Rekurrierenden - soweit sie von diesem betroffen sind - spricht. Hinzu kommt schliesslich, dass die monierte Verkehrszunahme und dabei insbesondere der Umstand, dass diese ausschliesslich aus LKW-Fahrten besteht und damit - wie dargelegt - zu einer Veränderung der Verkehrszusammensetzung führt, auch unter dem Aspekt der in beiden Rekursverfahren thematisierten Verkehrssicherheit relevant ist, was im Sinne einer weiteren Einwirkung ebenfalls in die Legitimationsprüfung miteinzubeziehen ist.

Damit ergibt sich zusammenfassend, dass aufgrund der gebotenen Gesamtbetrachtung die Legitimation derjenigen Rekurrierenden, welche diese aus ihrem Bezug zu einem am Ortsrand von Tagelswangen gelegenen Grundstück herleiten, zu bejahen ist. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen zu den Auswirkungen der Verkehrszunahme auf der Z-Strasse ist sodann auch die Rekurrentin 7 im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00117 zur Rekurshebung legitimiert. Hinsichtlich des Rekursverfahrens G.-Nr. R3.2022.00118 ist sodann festzuhalten, dass zwar die eigentliche Begründung der Legitimation im Rahmen der Rekursschrift äusserst knapp gehalten

ist. Indessen sind praxisgemäss auch die Ausführungen im Rahmen der materiellen Begründung des Rekurses in die Legitimationsbeurteilung miteinzubeziehen, soweit sie Aufschluss über die Legitimation zu geben vermögen (vgl. auch VB.2008.00051 vom 10. Juli 2008, E. 4.3), was vorliegend wie aufgezeigt der Fall ist. Aus diesem Grund sowie mit Blick darauf, dass aufgrund der umfassenden und im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00117 ohnehin gebotenen Prüfung die Legitimation der Eigentümer entsprechend gelegener Grundstücke feststeht, so dass es auch überspitzt formalistisch erschiene, den Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118 unter Verweis auf eine mangelhafte Substantiierung die materielle Prüfung ihrer Vorbringen zu verweigern, ist auch in diesem Verfahren die Legitimation der Rekurrierenden anzuerkennen.

2.3.2

Hinsichtlich der einzelnen Rekurrierenden ist sodann festzuhalten was folgt:

Wie erwähnt erhebt die Rekurrentin 1 im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00117 eine egoistische Verbandsbeschwerde. Ein als juristische Person konstituierter Verband kann – im eigenen Namen, aber gewissermassen stellvertretend – die persönlichen Interessen seiner Mitglieder geltend machen, wenn es sich um solche handelt, die er nach seinen Statuten zu wahren hat, die der Mehrheit oder doch einer Grosszahl seiner Mitglieder gemeinsam sind und zu deren Geltendmachung durch Rekurs jedes dieser Mitglieder befugt wäre (sogenannte egoistische Verbandsbeschwerde; vgl. BGE 142 II 80, E. 1.4.2.). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein; sie sollen die Popularbeschwerde ausschliessen. Die Wahrung der Interessen der Mitglieder muss zu den statutarischen Aufgaben des Verbands gehören, wobei an die Formulierung in den Statuten allerdings keine hohen Anforderungen gestellt werden. Vorliegend ergibt sich aus Art. 2 der Vereinsstatuten (act. 6.2), dass Zweck des Vereins unter anderem die Bekämpfung der geplanten Kiesgrube in Tagelswangen und dabei insbesondere die Wahrung der persönlichen Interessen der Mitglieder bei der Bekämpfung der Kiesgrube sowie die Ergreifung der notwendigen Rechtsmittel ist. Sodann ergibt sich aus der eingereichten Mitgliederliste (act. 6.5), dass 21 der 35 Mitglieder einen Bezug zu Grundstücken aufweisen, die sich in der ersten und zweiten (bzw. in einem Fall in der dritten) Bautiefe am südwestlichen Ortsrand von Tagelswangen befinden. Da 18 dieser 21 Mitglieder gemäss Eigentümergegenwart im GIS-ZH Eigentümer der fraglichen Grundstücke sind,

ist eine Mehrheit bzw. jedenfalls eine Grosszahl der Mitglieder im Sinne der vorstehenden Ausführungen zur Rekuserhebung legitimiert, so dass auch die Rekurslegitimation des Vereins anzuerkennen ist, wobei es sich bei dieser Sachlage insbesondere als entbehrlich erweist, bezüglich bestimmter weiterer Mitglieder Nachweise betreffend das Bestehen eines auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Mietverhältnisses einzufordern.

Die Rekurrierenden 2 bis 6 des Rekursverfahrens G.-Nr. R3.2022.00117 sind ebenfalls Eigentümer von entsprechenden Grundstücken der ersten und zweiten Bautiefe, so dass auch ihre Legitimation zu bejahen ist. Ebenfalls legitimiert ist die nachweislich in einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Mietverhältnis an der Z-Strasse in Tagelswangen wohnende Rekurrentin 7 (vgl. hierzu bereits E. 2.3.1).

Die Rekurrierenden 2 und 3 im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118 sind ebenfalls als Eigentümer von entsprechend gelegenen Grundstücken der ersten Bautiefe zur Rekuserhebung legitimiert. Bei der Rekurrentin 1 (C AG) handelt es sich zwar nicht um die Eigentümerin der Liegenschaft [...] in Tagelswangen (Kat.-Nr. 1), die im Eigentum des Rekurrierenden 2 steht. Indessen befindet sich gemäss Handelsregisterauszug die Domiziladresse der Rekurrentin 1 an der fraglichen Adresse, wobei der Rekurrent 2 als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident der Rekurrentin 1 fungiert. Unter diesen Umständen ist auch die Legitimation der Rekurrentin 1 zu bejahen.

2.3.3

Zusammenfassend sind sämtliche Rekurrierenden beider Verfahren zur Rekuserhebung legitimiert. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die beiden Rekurse einzutreten. Nicht einzutreten ist jedoch auf Antrag 2 im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00117, da Verfahrensgegenstand lediglich der kantonale Gestaltungsplan bildet, so dass die beantragte Streichung des Eintrags im kantonalen Richtplan - ungeachtet der Möglichkeit einer akzessorischen Überprüfung (vgl. E. 4.2) - von vornherein ausser Betracht fällt, während es hinsichtlich des eventualiter gestellten Feststellungsbegehrens - ebenfalls mit Blick auf die Möglichkeit der akzessorischen Überprüfung und deren Wirkungen - bereits am erforderlichen Feststellungsinteresse fehlt.

3.1

Die beiden Rekursverfahren betreffen den gleichen kantonalen Gestaltungsplan, weshalb sie aus prozessökonomischen Gründen zu vereinigen sind.

3.2

Es wird im Sinne einer Beweisofferte der Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 die Durchführung eines Augenscheins beantragt (vgl. § 7 VRG). Das Baurekursgericht hat unbesehen von Parteienträgen nur dann einen Augenschein durchzuführen, wenn die Verhältnisse vor Ort zwar entscheidend relevant, auf Grund der Akten aber noch unklar sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, so dass kein Augenschein durchzuführen war. Zu beachten ist insbesondere, dass die fragliche Beweisofferte primär im Kontext der Begründung der Legitimation erfolgt, welche wie dargelegt ohnehin zu bejahen ist, wobei namentlich dem seitens der Mitbeteiligten in diesem Zusammenhang vorgebrachten Gegenargument einer fehlenden ausserordentlichen Qualität der Aussicht wie aufgezeigt (vgl. E. 2.3.1) keine Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der nachstehenden materiellen Prüfung ist sodann - ebenfalls in Übereinstimmung mit dem bereits in E. 2.3.1 Ausgeführten - festzuhalten, dass sich die Wahrnehmbarkeit der aufgrund des geplanten Kiesabbaus bewirkten landschaftlichen Veränderungen bereits aus den Plänen ergibt und dass auch die Frage des Nutzens des geplanten Schutzwalls anhand der Pläne (insbesondere der Schnitte) und des im GIS-ZH vorhandenen kartographischen Materials beurteilbar ist, ohne dass diesbezüglich aufgrund eines Augenscheins weitergehende Aufschlüsse zu gewinnen wären.

3.3

Im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00118 beantragt die Baudirektion den Beizug der im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00117 eingereichten Verfahrensakten "Festsetzungsdossier" sowie "Plandossier öffentliche Auflage". Der Beizug dieser im Beilagenverzeichnis zur Vernehmlassung der Baudirektion referenzierten (vgl. act. 14 und 16 im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118) und damit den Rekurrierenden bekannten Akten ist durch Einfügen eines entsprechenden "Platzhalters" (act. 17 im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118) unter Verweis auf die Originalbeilagen im - nunmehr vereinigten - Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00117 erfolgt, womit zugleich dem Antrag der Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118, wonach

auch das im Mitwirkungsverfahren aufgelegte Projektdossier beizuziehen sei, stattgegeben worden ist.

3.4

Seitens der Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118 wird in der Replik die "Mitwirkungslegitimation" der K AG in Zweifel gezogen, deren Verhältnis aus den öffentlich aufgelegten Festsetzungsakten nicht ersichtlich sei. Nachdem es sich bei der K AG um diejenige Unternehmung handelt, welche den aufgrund des kantonalen Gestaltungsplans ermöglichten Kiesabbau ausführen würde - was sich ohne weiteres aus dem Planungsbericht ergibt (act. 18.7 S. 5; vgl. auch den als Beilage zum Planungsbericht Teil des Festsetzungsdossiers bildenden privatrechtlichen Vertrag zwischen der K AG, der Gemeinde Lindau und der Stadt Illnau-Effretikon [act. 18.7.1]) -, erweist sich deren Einbezug in die beiden vorliegenden Rekursverfahren als zulässig und sachgerecht.

Als Mitbeteiligte miteinzubeziehen war weiter als Standortgemeinde die Gemeinde Lindau, auf deren Gebiet sich der Gestaltungsplanperimeter befindet. Ebenfalls - nachträglich - miteinzubeziehen war die Stadt Illnau-Effretikon, da auch für deren Stadtgebiet Festlegungen - im Zusammenhang mit der Erschliessung der Etappe Süd - erfolgen (vgl. insbesondere die entsprechenden Einträge zur internen Erschliessung in act. 18.3), weshalb denn auch beide Gemeinwesen in der angefochtenen Festsetzungsverfügung als Betroffene genannt und bezüglich Mitteilung sowie Auflage zur Einsichtnahme gleich behandelt werden. Nicht einzubeziehen war demgegenüber die Gemeinde Bassersdorf, da diese von der Erschliessung der Etappe Nord lediglich betroffen ist, ohne dass aber für ihr Gemeindegebiet Festlegungen erfolgen würden (vgl. act. 18.3; vgl. zum Ganzen auch act. 18.7. S. 5), weshalb sie im Gegensatz zur Stadt Illnau-Effretikon auch in der Festsetzungsverfügung gerade nicht als Betroffene aufgeführt ist.

4.1.1

Die Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 verlangen vorab eine akzessorische Überprüfung der im kantonalen Richtplan erfolgten Festsetzung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 17 "Lindau, Tagelswangen". Zur Begründung führen sie aus, die Festsetzung anlässlich der Gesamtüberprü-

fung des kantonalen Richtplans im Jahr 2014 sei ohne übergeordnete Abstimmung und Interessenabwägung erfolgt. Im entsprechenden Erläuterungsbericht zu den Einwendungen werde nur darauf hingewiesen, dass die Mängel des vom Bundesgericht aufgehobenen - im Rahmen der 2009 erfolgten Teilrevision "Versorgung, Entsorgung" vorgenommenen erstmaligen - Eintrags behoben worden seien und sodann eine nicht näher spezifizierte Güterabwägung erwähnt. Dabei sei zwar erkannt worden, dass betreffend Landschaft und nahegelegene Siedlung ein Problem bestehen könnte, doch sei dies nur rudimentär und unzutreffend abgehandelt worden. Eine eigentliche Standortevaluation mit Vergleich, Bewertung und Priorisierung der verschiedenen im Kanton vorhandenen potenziellen Abbaustandorte sei nicht vorgenommen und nirgends begründet worden, weshalb es an diesem siedlungsnahen, sensiblen Standort eines Abbaus bedürfe. Damit sei gegen die in Art. 2, 3 und 8 des Raumplanungsgesetzes (RPG) und Art. 2, 3 und 4 der Raumplanungsverordnung (RPV) niedergelegten raumplanungsrechtlichen Vorgaben (namentlich die Beachtung der Planungsgrundsätze und das Gebot der Interessenabwägung) verstossen worden. Im Übrigen seien die Ausführungen im genannten Bericht auch inhaltlich falsch oder irreführend: Der Bahnanteil werde beschönigend nur für den Abbau genannt, und dass die Strassenerschliessung via Siedlungsgebiet ausgeschlossen wäre und Tagelswangen nicht von Mehrverkehr betroffen würde, treffe beides nicht zu; auch reiche der Abstand von 250 m zum Siedlungsgebiet bei weitem nicht zur hinreichenden Abmilderung der negativen Auswirkungen. Die Festsetzung stehe überdies im krassen Gegensatz zum Entscheid des Kantonsrats von 1978, wonach eine Kiesgrube an diesem Standort infolge der Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet, die Landschaft und die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht in Frage komme, zumal sich diesbezüglich seit 1978 nichts geändert habe. Ob der Standort überhaupt geeignet sei, aus einer gesamthafter Betrachtung heraus benötigt werde und wenn ja in welchem Zeithorizont, sei nicht geprüft worden; ebenso wenig etliche wichtige gegen den Standort sprechende Interessen. Eine Kiesgrube am geplanten Standort mitten in der Agglomeration Zürich in Siedlungsnähe auf einer der letzten verbleibenden Freiflächen zwischen Bahngleisen, Autobahn, Kantonsstrasse und Wohnsiedlungen, sei raumplanungsrechtlich derart widersinnig, dass sie klarerweise unzulässig sei. Nicht berücksichtigt worden seien unter anderem die enormen volkswirtschaftlichen Kosten (Entwertung der betroffenen Wohnliegenschaften während 30 Jahren; durch die ansässige Industrie zu treffende Schutzmassnahmen in Höhe von mehreren Millionen Franken oder

alternativ Wegzug der Industrie mit Verlust von Arbeitsplätzen; resultierende Steuerausfälle von etlichen Millionen Franken; Gesundheitskosten aufgrund des erhöhten Lärms und Staubs). Hinzu kämen der erhebliche Konflikt mit dem Landschaftsschutz, die Blockierung der dringend erforderlichen Wildtierquerung, eine heikle Situation betreffend Grundwasser sowie die Notwendigkeit von Rodungen, was bei der Festsetzung des Richtplans alles weder diskutiert noch berücksichtigt worden sei. Ein solcher Standort könnte höchstens nach sorgfältiger Abklärung und Priorisierung als letzter "Notnagel" noch in Frage kommen, wenn sämtliche anderen abbaubaren Kiesreserven im Kanton erschöpft seien, was bei Weitem nicht der Fall sei, nachdem gemäss Kiesstatistik allein schon das aktuell richtplanerisch ausgeschiedene Kiesrestvolumen für über 20 Jahre reiche. Es fehle vorliegend an einer nachvollziehbaren Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten, weshalb der Richtplaneintrag aufzuheben, zumindest aber nicht anwendbar sei, was zur Aufhebung der angefochtenen Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans zufolge fehlender Grundlage im kantonalen Richtplan führe. Im Rahmen ihrer weiteren Rüge, wonach der kantonale Gestaltungsplan auch zufolge unvollständiger und fehlerhafter Bedarfsabklärung und Interessenabwägung aufzuheben sei (vgl. nachfolgend E. 5), weisen die Rekurrierenden überdies darauf hin, soweit die im Zusammenhang mit dem Richtplaneintrag genannten privaten und öffentlichen Interessen nicht bereits auf Stufe Richtplan hätten einfließen müssen, so wäre dies jedenfalls im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung bzw. Gestaltungsplan erforderlich gewesen (wobei entsprechend die geltend gemachten Interessen in diesem Zusammenhang näher spezifiziert werden).

4.1.2

Die Baudirektion weist vernehmlassungsweise darauf hin, die Kiesabbaugebiete im Kanton Zürich lägen zu einem überwiegenden Teil im nördlichen Unterland des Kantons, wo über 80 % des zürcherischen Kieses abgebaut würden. Da im Kanton Zürich anfallendes, unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale grundsätzlich für die Rekultivierung von Materialgewinnungsgebieten zu verwenden sei, würden gegen 80 % des jährlich im Kanton deponierten Aushubs im nördlichen Kantonsteil abgelagert. Verwendet werde die abgebaute Gesteinskörnung hingegen in den zentral und südlich gelegenen Ballungszentren, wo auch der Aushub anfallt. Der Transport des Aushubs und der Gesteinskörnung verursache auf der Nord-Süd-Achse in-

nerhalb des Kantons sowie über die Kantonsgrenzen hinweg Schwerverkehr, was sowohl aufgrund der damit einhergehenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Immissionen, Belastung der Siedlungsgebiete sowie Verkehrsanlagen) wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht (Stausituationen) einen Missstand darstelle. Der Kanton Zürich verfolge zwei Strategien, die im Ergebnis auch die wesentlichen öffentlichen Interessen am vorliegend streitbetroffenen Kiesabbaugebiet konkretisierten: Einerseits solle eine erhöhte Verlagerung der Aushubtransporte auf die Bahn erfolgen, wobei mit einer vom Regierungsrat dem Kantonsrat überwiesenen Vorlage zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung - in Übereinstimmung mit den richtplanerischen Vorgaben - die rechtliche Grundlage für die Pflicht zum Bahntransport geschaffen werden solle, um den im Richtplan vorgesehenen Anteil der Bahntransporte von mindestens 35 % zu erreichen. Andererseits hätten Abbau, Aufbereitung und Wegfuhr der Rohstoffe sowie Anfuhr und Einbau von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial möglichst emissionsarm zu erfolgen und seien die Transportdistanzen möglichst kurz zu halten, was eine regionale Abbau- und Deponieversorgung bedinge. Wie sich der Kiesstatistik des Kantons Zürich und der Ermittlung der entsprechenden Transportströme entnehmen lasse, bestehe in den Regionen Winterthur und Umgebung sowie Glattal eine deutliche Unterversorgung an Kies, weshalb ein wesentliches öffentliches Interesse an einem regionalen Deponie- und Kiesabbaugebiet, welches im Anschluss wieder mit unverschmutztem Aushubmaterial verfüllt werden könne, bestehe. Mit der Festsetzung von sachgerechten Standorten könnten Bedürfnisse aus einer übergeordneten, kantonalen Sicht berücksichtigt werden. Trotz bzw. gerade wegen der relativen Nähe zu den Ballungszentren sowie in unmittelbarem Nahbereich von leistungsfähigen Verkehrsanlagen könnten nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft möglichst gering gehalten werden, womit den diesbezüglichen Planungszielen und -grundsätzen nachgelebt werde. Ausgeführt wird weiter, die aktuell im kantonalen Richtplan festgelegte Kiesabbauplanung sei im Jahr 2005 von Seiten des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit einer Liste geplanter neuer Materialgewinnungsgebiete aufgestartet und im Rahmen der Ämterkonsultation durch die kantonalen Fachstellen namentlich hinsichtlich der Interessen Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz, Lärm, Archäologie und Ortsbild abgeklärt worden, wobei sich hinsichtlich des streitbetroffenen Standorts keines der tangierten öffentlichen Interessen als Hinderungsgrund erwiesen habe.

Nachdem die ursprüngliche Festsetzung vom 24. November 2009 aufgrund einer Autonomiebeschwerde der Gemeinde Lindau durch das Bundesgericht aufgehoben worden sei, sei im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans eine 'Wiederaufnahme' des Verfahrens zur Standortfestlegung erfolgt, wobei die Standortgemeinden bei der Anhörung und der öffentlichen Auflage einbezogen worden seien und die Gemeinde Lindau am 11. Juni 2013 durch die kantonsrätliche Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt zu einer separaten Anhörung eingeladen worden sei, was zur Aufnahme zahlreicher Anliegen der Gemeinde als Eckwerte im kantonalen Richtplan geführt habe. Es sei eine stufengerechte Abwägung der Rechtsgüter vorgängig zum Richtplaneintrag erfolgt. Bei der entsprechenden Festsetzung handle es sich im Kern um einen politischen Entscheid, dessen politische Elemente in einem Rechtsmittelverfahren nicht mehr überprüft werden könnten. Schliesslich könne sich der Richtplan nur zu den räumlichen Belangen aus Sicht des Gemeinwesens äussern.

Die Mitbeteiligte argumentiert entsprechend.

4.1.3

Im Rahmen der Replik halten die Rekurrierenden ergänzend fest, zwar sei jede Verkürzung von Transportwegen erwünscht, doch handle es sich bei Transporten innerhalb des Kantons Zürich immer noch um kurze Wege; in anderen Ländern würde die Fläche des gesamten Kantons Zürich, wenn nicht sogar des gesamten Mittellandes als eine einheitliche Region und der Kies aus dem Unterland überall als regional gelten. Weiter handle es sich bei der Standortfrage von Kiesabbaugebieten nicht oder nur am Rande um politische Entscheide. Nur im Rahmen der Ergebnisse eines raumplanungsrechtlich korrekten Vorgehens bestehe ein planerisches und damit auch politisches Ermessen. In der Triplik wird sodann dargelegt, es sei ein wesentlicher Unterschied, ob direkt an eine Agglomerationsgemeinde heran und mit Verkehr durch diese hindurch eine neue Kiesgrube geschaffen werde oder ob längere Verkehrswege über bestehende Autobahnen und Überlandstrassen in Kauf genommen werden müssten.

4.2.1

Richtpläne sind behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG, § 19 Abs. 1 PBG), können jedoch bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittel- und im Genehmigungsverfahren akzessorisch auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft

werden (§ 19 Abs. 2 PBG). Insbesondere ist eine akzessorische Prüfung der Richtplaneinträge auch bei der Festsetzung von überkommunalen Gestaltungsplänen möglich, wovon jedoch die politischen Elemente eines solchen Entscheids nicht umfasst sind (VB.2016.00605 vom 15. Juni 2017, E. 6.5.1 und 6.5.2; Christoph Fritzsche/Peter Bösch/Thomas Wipf/Daniel Kunz, Zürcher Planungs- und Baurecht, 6. Aufl., Wädenswil 2019, Bd. 1, S. 188). Wie sich dem entsprechenden Urteil des Verwaltungsgerichts betreffend den kantonalen Gestaltungsplan für eine Jagdschiessanlage entnehmen lässt, bezieht sich diese Einschränkung allerdings zum einen auf den Grundsatzentscheid für die Erstellung einer entsprechenden Anlage (a.a.O., E. 6.5.2), zum andern auf den Umstand, dass es nach Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht Aufgabe der Rekursinstanz ist, nochmals eine umfassende Prüfung und Bewertung der evaluierten Standorte oder gar allfällig weiterer solcher vorzunehmen, wobei das Verwaltungsgericht zugleich den im fraglichen Verfahren vorliegenden Bericht zur Standortwahl als nachvollziehbar erachtete und die Bevorzugung des letztlich gewählten Standorts als schlüssig bezeichnete (a.a.O., E. 6.5.4). Daraus erhellt, dass seitens der Rekursinstanz zwar nicht eine eigenständige Standortevaluation vorzunehmen ist, die (vorliegend strittige) Frage, ob die richtplanerische Festsetzung - insbesondere hinsichtlich Interessenabwägung und Standortevaluation - überhaupt auf einer rechtsgenügenden Vorgehensweise beruht, jedoch der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Dies entspricht denn auch der in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verwendeten Umschreibung, wo - bezogen auf die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts im Rahmen der Anfechtung kantonalen Richtpläne durch eine Gemeinde - ausgeführt wird, Richtpläne hätten vorwiegend politischen Charakter und stellten einen Akt planerischen und politischen Abwägens dar, der nur begrenzt justiziabel sei. Sei der Planungsträger rechtlich korrekt vorgegangen und erschienen das Vorgehen sowie die verwendeten Methoden zur Entscheidungsfindung als geeignet, so sei es nicht Sache des Bundesgerichts, die daraus hervorgegangene richtplanerische Vorgabe aufgrund einer anderen Interessengewichtung aufzuheben. Seitens der Beschwerdeführerin sei vor diesem Hintergrund darzulegen, dass die umstrittene richtplanerische Standortfestlegung einer stufengerechten Prüfung nicht standhalte (vgl. betreffend richtplanerische Festsetzung eines Kiesabbaugebiets BGr 1C_687/2020 vom 13. Januar 2022, E. 3 [sowie E. 4.6, wo festgehalten wird, zwar greife das Bundesgericht nicht in die planerische Interessenabwägung des Kantons ein, doch setze dies voraus, dass diese konsistent begründet und transparent gemacht werde, was

im konkreten Fall - in dem die Standortwahl nicht auf einer nachvollziehbaren Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeit basierte - zur Aufhebung der richtplanerischen Festsetzung führte]; vgl. auch BGE 146 I 36, E. 3.4).

4.2.2

Die Richtpläne und dabei insbesondere auch die in diesen enthaltenen Festlegungen zu Standort und Umfang räumlicher Grossprojekte beruhen auf einer umfassenden Interessenabwägung, welche auch begründet und damit transparent gemacht werden muss (BGr 1C_346/2014 vom 26. Oktober 2016, E. 2.8; vgl. auch BGE 146 I 36, E. 4.4 Heinz Aemisegger/Samuel Kissling, in: Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich/Basel/Genf 2016, Vorbemerkungen zur Nutzungsplanung Rz. 10; Pierre Tschannen, in: Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessabwägung, Zürich/Basel/Genf 2019, Art. 3 Rz. 34). Der Vorgang der Interessenabwägung umfasst zunächst die Ermittlung der berührten und rechtlich anerkannten Interessen, sodann deren Beurteilung - wobei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen zu berücksichtigen sind - und schliesslich die Optimierung der ermittelten und beurteilten Interessen, sodass sie auf Grund der Beurteilung, die ihnen zuteil wurde, im Entscheid möglichst umfassend zur Geltung gebracht werden können (Art. 3 RPV; vgl. zur Methode der Interessenabwägung umfassend Tschannen, a.a.O., Art. 3 Rz. 19 ff.; vgl. spezifisch den kantonalen Richtplan betreffend auch Art. 8 Abs. 1 RPG und Art. 5 Abs. 2 lit. a RPV betreffend Umschreibung des Mindestinhalts - wonach der Richtplan unter anderem zu zeigen hat, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden - sowie Art. 4 Abs. 2 RPV, wonach die Planungen über die einzelnen Sachbereiche die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten und die absehbaren Nutzungskonflikte zeigen und eine Beurteilung der möglichen Entwicklungen aus gesamtheitlicher Sicht enthalten sollen). Dabei äussert sich der Richtplan allerdings allein zu räumlichen Anliegen der Gemeinwesen und handelt weder von privaten noch von nicht-räumlichen öffentlichen Interessen, weshalb die im Einzelfall notwendige Abwägung mit diesen weiteren Interessen noch - insbesondere im Rahmen der Nutzungsplanung (vgl. E. 5.2) - vorzunehmen bleibt (Tschannen, a.a.O., Art. 9 Rz. 27).

Besondere Bedeutung kommt im Rahmen der Interessenabwägung den in Art. 3 RPG umschriebenen Planungsgrundsätzen zu, welche sich als rechtlich ausgewiesene Interessen der Planung aus der Sicht des Gemeinwesens verstehen lassen (Tschannen, a.a.O., Art. 3 Rz. 19; vgl. auch die in § 18 PBG genannten, die Richtplanung betreffenden Gestaltungsgrundsätze). So statuiert Art. 3 Abs. 2 RPG den Grundsatz, dass die Landschaft zu schonen ist, und weist unter anderem darauf hin, insbesondere sollten der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben (lit. a), naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben (lit. d) und die Wälder ihre Funktionen erfüllen können (lit. e). Art. 3 Abs. 3 RPG hält im Rahmen der Planungsgrundsätze zur Siedlung unter anderem fest, insbesondere sollten Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden (lit. b) und günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein (lit. d). Als Handlungsdirektiven zur Zielerreichung (Tschannen, a.a.O., Art. 1 Rz. 5) sind die Planungsgrundsätze überdies an die in Art. 1 RPG umschriebenen Ziele der Raumplanung zurückgebunden, wobei neben den in Abs. 1 enthaltenen, durch Raumplanung zu erreichenden Ziele insbesondere auch auf die in Abs. 2 genannten, durch Raumplanung zu unterstützenden Ziele hinzuweisen ist, zu denen unter anderem der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft (lit. a), die Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität (lit. a^{bis}) und die Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (lit. d) gehören. Die in den Zielen und Planungsgrundsätzen zum Ausdruck kommenden inhaltlichen Direktiven schlagen sich schliesslich in Art. 2 Abs. 1 RPV nieder (Tschannen, a.a.O. Art. 2 RPG Rz. 58), wonach die Behörden im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten insbesondere zu prüfen haben, wie viel Raum für die Tätigkeit benötigt wird (lit. a), welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen (lit. b), ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist (lit. c) und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern (lit. d).

4.3.1

Während der im Rahmen einer Gesamtüberprüfung mit Beschluss des Kantonsrats vom 31. Januar 1995 festgesetzte kantonale Richtplan im streit betroffenen Gebiet noch kein Gebiet für Materialgewinnung vorgesehen hatte, erfolgte im Rahmen der mit Beschluss des Kantonsrats vom 24. November 2009 festgesetzten Teilrevision (unter anderem) des Kapitels "Versorgung, Entsorgung" in Pt. 5.3.2 (Karteneinträge) unter Nr. 9 eine entsprechende Festsetzung, für die als Bedingung "Bahnanschluss vorsehen; in Koordination mit Pt. 4.3.2 Nr. 25" (letzteres betreffend den geplanten Brüttener Tunnel [gemäss aktuellem Richtplantext Pt. 4.3.2 Nr. 27a]) vermerkt wurde. Nachdem diese Festsetzung mit BGE 136 I 265 wegen Verletzung des Mitwirkungsrechts der Gemeinde Lindau - im Zusammenhang mit Vorbringen zum geplanten Bahnanschluss - aufgehoben worden war, wurde im Rahmen der mit Beschluss des Kantonsrats vom 18. März 2014 festgesetzten und mit Beschluss des Bundesrates vom 29. April 2015 genehmigten Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans erneut ein entsprechender Eintrag vorgenommen und als Nr. 22 das Materialgewinnungsgebiet Lindau, Tagelswangen mit den Bedingungen "Strassenerschliessung via Siedlungsgebiet ausschliessen, Bahnanteil von 80 % für den Abbau vorsehen, Betrieb des Nordteils der Grube auf 12 Jahre beschränken" festgesetzt. Während seinerzeit eine Fläche von 26 ha und ein Abbauvolumen von 4.0 Mio. m³ ausgewiesen wurden, erfolgte im Rahmen des entsprechenden, mit Beschluss des Kantonsrats vom 29. März 2021 festgesetzten Teils "Versorgung, Entsorgung" der Teilrevision 2017 (Vorlage 5517b) eine Anpassung für das mittlerweile unter der Nr. 17 verzeichnete Gebiet, für welches nun als Eckwerte für den Gestaltungsplan eine - auf das Abbauggebiet bezogene - Fläche von 35 ha und ein Abbauvolumen von 7,5 Mio. m³ ausgewiesen wurden (wobei es sich gemäss dem Bericht zu den Einwendungen zur fraglichen Vorlage [S. 10, zu Einwendung Nr. 42] um die Bereinigung einer Diskrepanz zwischen Richtplankarte und Richtplantext handelte [vgl. auch act. 18.7 S. 8]).

Wie sich dem Erläuterungsbericht zu den Einwendungen zur Gesamtüberprüfung (2014) entnehmen lässt, beantragten mehrere Einwendende, das Kiesabbauggebiet Lindau, Tagelswangen, zu streichen (S. 126, Einwendung Nr. 464). Der Erläuterungsbericht hält hierzu nach einleitendem Verweis auf die aufgehobene Festsetzung im Rahmen der Teilrevision 2009 fest, die vom Bundesgericht erwähnten Mängel seien behoben worden, indem die Ge-

meinde in den Erarbeitungsprozess einbezogen worden sei und gemäss einer Machbarkeitsstudie und einer verbindlichen Zusage der SBB der Gleisanschluss und damit der Bahntransport bis zum Ende des Kiesabbaus gewährleistet sei. Im Rahmen der Güterabwägung würden nach wie vor die Gründe für die Festlegung des Abbaugebiets überwiegen: Kiesbedarf und die Möglichkeit des Bahntransports. Der Kies werde etappenweise abgebaut, es werde immer nur eine kleine Fläche als Grube offen sein. Es werde genügend Aushubmaterial für die Rekultivierung zur Verfügung stehen. Die Wiederherstellung des Terrains sei im Rahmen des Gestaltungsplans verbindlich festzulegen. Die für Fruchtfolgeflächen notwendigen Nutzungseignungsklassen seien im Rahmen der Rekultivierung wieder herzustellen. Bei einer vorgesehenen Transportleistung von rund 2'000 t Kies pro Tag (zwei Züge) ergebe sich ein Abbauhorizont von rund 20 Jahren für die ganze Grube. Im Sinne von Eckwerten für die Ausarbeitung des entsprechenden Gestaltungsplans würden im Richtplan die Bedingungen formuliert, wonach die Strassenerschliessung via Siedlungsgebiet auszuschliessen sei, ein Bahnanteil von 80 % für den Abbau vorzusehen sei und der Betrieb des Nordteils der Grube auf 12 Jahre beschränkt werden solle. Der Gestaltungsplan werde einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Damit sei die Gewähr gegeben, dass alle gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes eingehalten würden (Schutz des Grundwassers, Lärmschutz, Lufthygiene, Naturschutz etc.). Der Bahntransport werde als Auflage im Gestaltungsplan sowie in den entsprechenden Bewilligungen festgelegt. Der Eingriff in die Landschaft und Wohnqualität der benachbarten Liegenschaften könne mit verschiedenen Massnahmen gelindert werden. Zudem sei der Perimeter des Abbaugebiets bereits im Rahmen der Richtplanerarbeitung 2009 im Vergleich zur ursprünglich beabsichtigten Abgrenzung verschoben worden, so dass ein Abstand von mindestens 250 Meter zum Siedlungsrand eingehalten werde. Die Lastwagenzufuhr von Aushub geschehe über den "Seuchenrank". Tagelstwagen werde somit nicht von Mehrverkehr betroffen. In den die entsprechende Einwendung betreffenden Ausführungen im Erläuterungsbericht zur - aufgehobenen - Festsetzung im Rahmen der Teilrevision 2009 erfolgte zusätzlich der Hinweis, wonach es aus Sicht des Grundwasserschutzes sowie des Naturschutzes keine Argumente gegen die Festlegung gebe.

4.3.2

Im Unterschied zu anderen richtplanerischen Standortfestlegungen ergibt sich bei Abbaugebieten eine relativ weitgehende erste Beschränkung der möglichen Standorte bereits aufgrund der natürlichen Gegebenheiten, indem primäre Voraussetzung das Bestehen entsprechender Rohstoffvorkommen ist. In diesem Sinn zeigt die im GIS-ZH verfügbare Kiesrohstoffkarte zum einen die hohe Eignung des vorliegend strittigen Gebiets, indem in diesem Alluvialkiese über der Talsohle (oft verkittet) mit einer Mächtigkeit von 25 m nachgewiesen sind, während zum andern ersichtlich ist, dass dieses Gebiet zwar Teil einer sich insbesondere Richtung Südosten und teilweise Richtung Nordwesten erstreckenden Zone entsprechender - allerdings weitgehend weniger mächtiger - Vorkommen ist, dass sich aber im Übrigen grössere Vorkommen primär im nördlichen Kantonsgebiet (sowie ein grösseres - zur Hauptsache vermutetes - Gebiet ganz im Süden des Kantons) befinden, wobei überdies in Kombination mit den Angaben im kantonalen Richtplan für verschiedene der ausserhalb des nördlichen Kantonsteils verzeichneten Vorkommen relativ offensichtliche Schwierigkeiten im Hinblick auf einen allfälligen Abbau ersichtlich sind, indem diese sich in vollständig überbautem Gebiet, im Wald (wo gemäss Richtplantext, Pt. 5.3.1 ein Abbau nur aus wichtigen Gründen zulässig ist) oder in Landschaftsschutzgebieten befinden.

Da die ungleiche Verteilung der Kiesvorkommen innerhalb des Kantons - wie sie im Übrigen auch im Richtplantext, Pt. 5.3.2, Abb. 5.2 zum Ausdruck kommt - nicht mit der jeweiligen Intensität der Bautätigkeit übereinstimmt, kommt nun hinzu, dass für sämtliche der elf Planungsregionen eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Volumen des Kiesabbaus und des Kiesbedarfs besteht, womit - aufgrund des Umstands, dass gemäss dem kantonalen Richtplan unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale grundsätzlich für die Rekultivierung von Materialgewinnungsgebieten zu verwenden ist (vgl. Richtplantext, Pt. 5.3.1) - eine entsprechende Diskrepanz zwischen Aushubanfall und Aushub-Einbau einhergeht (vgl. bezüglich der genannten Diskrepanzen die tabellarischen Übersichten in act. 18.15 S. 13 und 21 [auch zum Folgenden], wobei sich die regionalen Unterschiede betreffend Kiesabbau und Aushubeinbau der Kiesstatistik [<https://www.zh.ch/de/um-welttiere/abfall-rohstoffe/rohstoffe/kies/kiesstatistik.html>; zuletzt besucht am 11. November 2022] entnehmen lassen, während die unterschiedliche Intensität der Bautätigkeit - und damit des Kiesbedarfs und des Aushubanfalls - mit

Schwerpunkten in den Regionen Stadt Zürich, Glattal, Winterthur und Umgebung und Limmattal aufgrund der unterschiedlichen Verteilung der Siedlungsgebiete ohne weiteres plausibel ist). Die fraglichen massiven Diskrepanzen lassen sich dabei insbesondere auch für die das unmittelbare Einzugsgebiet des streitbetroffenen Kiesabbaugebiets bildenden Regionen Glattal und Winterthur und Umgebung nachweisen. Resultat dieser Ungleichverteilung sind erhebliche Verkehrsströme - sowohl betreffend Gesteinskörnung als auch betreffend Aushubmaterial -, insbesondere auf der Nord-Süd-Achse innerhalb des Kantons (vgl. hierzu im Detail das vom AWEL verfasste Dokument "Aushubdeponien Kiesabbaugebiete Bahntransport" vom September 2015 [act. 18.14] und den von der EBP Schweiz AG im Auftrag des AWEL verfassten Bericht "Daten zu den Kies- und Aushubtransporten im Kanton Zürich [2020]" vom 25. Januar 2022 [act. 18.15], beide auch abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/rohstoffe/kies.html>; zuletzt besucht am 11. November 2022).

Der kantonale Richtplan hält in Pt. 5.3.1 betreffend Ziele der Materialgewinnung fest, Abbau, Aufbereitung und Wegfuhr der Rohstoffe sowie Anfuhr und Einbau von unverschmutztem Aushub- und Abraummateriale hätten möglichst emissionsarm zu erfolgen, weshalb die Transportdistanzen möglichst kurz zu halten seien. Mindestens 35 % der abgebauten und abzulagernden Menge müsse mit der Bahn oder im kombinierten Ladungsverkehr transportiert werden. Gemäss Pt. 5.3.2 sind neue Materialgewinnungsgebiete grundsätzlich nur dort vorgesehen, wo ein Bahnanschluss vorhanden oder dessen Neubau realistisch ist. Ausgehend von diesen übergeordneten richtplanerischen Vorgaben ergibt sich in Kombination mit der vorstehend dargelegten unterschiedlichen räumlichen Verteilung von Kiesvorkommen und Bautätigkeit - und in Übereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen der Baudirektion -, dass an einer ausgeglicheneren regionalen Verteilung der Abbaugebiete (soweit aufgrund der natürlichen Gegebenheiten überhaupt möglich) und dabei insbesondere an einem volumenmässig relativ grossen Abbaugebiet in der vorliegend betroffenen Region (zentrales Kantonsgebiet) ein sehr erhebliches öffentliches Interesse - sowohl mit Blick auf die Herkunft des Kieses als auch (und angesichts des lediglich für den Abbau bestehenden Bahnanteils insbesondere) zwecks Verringerung der Transportwege des einzubauenden Aushubs - besteht. Als weiterer die Standortwahl limitierender Faktor kommt sodann die Vorgabe betreffend Realisierbarkeit eines Bahnanschlusses hinzu, welche im streitbetroffenen Gebiet ebenfalls erfüllt ist, so

dass es sich auch in dieser Hinsicht als besonders geeignet erweist. Unter diesen Umständen kann entgegen den Rekurrierenden nicht gesagt werden, allfälligen mit dem vorgesehenen Abbaugbiet verbundenen Beeinträchtigungen stehe kein Gegenwert gegenüber, da der Gewinn einzig einer privaten Kiesabbauunternehmung sowie den Eigentümern des benötigten Landes zufließen würde, liegen doch bereits die Sicherstellung der Versorgung mit entsprechenden Rohstoffen und die korrespondierende Ermöglichung des Einbaus von Aushubmaterial als solche und sodann spezifisch die Bezeichnung von Abbaugbieten, mit denen die richtplanerisch definierten Ziele einer Verkürzung der Transportwege und einer Förderung des Bahnanteils umgesetzt werden können, im öffentlichen Interesse. Auch vermag das rekurrentische Argument betreffend im internationalen Vergleich ohnehin kurze Transportwege innerhalb des gesamten Kantonsgebiets nicht zu verfangen, ist doch zum einen der Kanton aufgrund des Umfangs seiner Planungshoheit von vornherein auf eine Optimierung innerhalb des Kantonsgebiets beschränkt, während zum andern ökologisch auch eine Reduktion entsprechender Transportwege (mit denen im Übrigen entgegen den Rekurrierenden ebenfalls eine Belastung von Siedlungsgebieten einhergeht) durchaus sinnvoll und signifikant erscheint, ganz abgesehen davon, dass mit der regionalen Versorgung und dem regionalen Aushubeinbau auch Transporte in andere Kantone und ins Ausland (vgl. dazu act. 18.15, insb. S. 18 und 28) minimiert werden.

Indem sich sodann die genannten Aspekte wie aufgezeigt bereits den generellen Ausführungen zur Materialgewinnung in Pt. 5.3 des Richtplantexts entnehmen lassen und diese überdies teilweise - wenngleich in knapper Form - mit den Stichworten "Kiesbedarf" und "Möglichkeit des Bahntransports" auch in den referierten, den konkreten Richtplaneintrag betreffenden Ausführungen im Erläuterungsbericht zu den Einwendungen (vgl. vorstehend E. 4.3.1) referenziert werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie im Rahmen der den fraglichen Standort betreffenden Interessenabwägung bzw. der Standortevaluation nicht nur berücksichtigt wurden, sondern dass ihnen überdies besondere Bedeutung zuerkannt wurde. Im Sinne eines Zwischenergebnisses lässt sich somit festhalten, dass aus dem kantonalen Richtplan und dem Erläuterungsbericht zur Gesamtüberprüfung 2014 hervorgeht, dass die mit der Planung betrauten Behörden von einem erheblichen öffentlichen

Interesse an einem Abbaugelände in der fraglichen Region und mit der Möglichkeit eines Bahnanschlusses ausgingen, was wiederum die Festlegung des konkreten Standorts anleitete.

4.3.3

Aus der in E. 4.3.1 wiedergegebenen Passage des Erläuterungsberichts zur Gesamtüberprüfung 2014 geht sodann hervor, dass auch weitere, gegebenenfalls entgegenstehende raumbezogene öffentliche Interessen berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die (relative) Siedlungsnähe des festgesetzten Abbaugeländes, den Einfluss auf die Landschaft sowie die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Ersteres erhellt bereits daraus, dass im Richtplankonzept selbst neu eine zeitliche Beschränkung des Betriebs des Nordteils der Grube vorgesehen und die Strassenerschließung via Siedlungsgebiet ausgeschlossen wurde (wobei die Frage, ob diese Bedingung durch den Gestaltungsplan missachtet wurde [vgl. näher E. 7], dessen Richtplankonformität, nicht aber die Zulässigkeit des Richtplaneintrags betrifft). Dass den Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet im Rahmen der Interessenabwägung Beachtung geschenkt wurde, zeigen weiter die im Erläuterungsbericht erfolgenden Hinweise auf die Einhaltung eines Mindestabstands zum Siedlungsrand (und dies unabhängig von der materiellen Frage, ob sich dieser Abstand als ausreichend erweist), auf die zwecks Linderung des Eingriffs in die Wohnqualität vorzusehenden Massnahmen, auf die Frage der Belastung von Tagelstegen mit Mehrverkehr (wiederum unabhängig davon, ob der Gestaltungsplan insoweit mit dem Richtplan übereinstimmt) sowie generell auf die im Rahmen der nachgelagerten Umweltverträglichkeitsprüfung sicherzustellende Einhaltung der umweltrechtlichen - und damit insbesondere auch der immissionsschutzrechtlichen - Vorgaben. Was sodann die Auswirkungen auf die Landschaft anbelangt, so finden diese zum einen ebenfalls im Erläuterungsbericht Erwähnung, wenn dieser auch insoweit auf lindernde Massnahmen verweist und zudem konkret festhält, dass jeweils nur eine kleine Fläche als Grube offen sein werde (wobei auch insoweit die richtplanerische Interessenabwägung von der nachgelagerten Frage zu unterscheiden ist, ob der Gestaltungsplan in unzulässiger Weise eine weitergehende Öffnung des Geländes erlaubt [vgl. dazu E. 16.3]). Zu beachten ist sodann, dass hinsichtlich der im Zeitpunkt der richtplanerischen Festsetzung bestehenden Inventarisierung eines Teils des potentiellen Abbaugeländes als Landschaftsschutzobjekt (vgl. E. 1) ohnehin erst auf der nachgela-

gerten Stufe der Nutzungsplanung - nach Konkretisierung des Abbauvorhabens - über die Notwendigkeit einer vorgängigen Beurteilung der Schutzwürdigkeit entschieden und eine solche gegebenenfalls veranlasst werden konnte. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft und dabei insbesondere die Fruchtfolgefleichen weist schliesslich zum einen bereits der Richtplanteil selbst darauf hin, nach der Rekultivierung seien die Böden in ihrer vor der Materialgewinnung vorhandenen Qualität und Fläche wiederherzustellen (Pt. 5.3.1), was sodann im Erläuterungsbericht sowohl in allgemeiner Form (S. 125, Einwendung Nr. 457) als auch spezifisch bezogen auf das streitbetroffene Materialgewinnungsgebiet (S. 126, Einwendung 464) wiederholt wird. Damit ist erstellt, dass die genannten raumbezogenen Interessen von den mit der Planungsaufgabe betrauten Behörden in ihre Überlegungen miteinbezogen wurden, wobei der rekurrentische Vorwurf, wonach die Ausführungen im Erläuterungsbericht inhaltlich falsch oder irreführend seien, unzutreffend ist (nachdem die monierte Erwähnung eines Bahnanteils von 80 % ausdrücklich auf den Abbau bezogen ist und die aufgrund des Gestaltungsplans gegebenenfalls denkbare Verkehrsbelastung von Tagelsswangen - das im Übrigen, wie in E. 2.3.1 aufgezeigt, nicht "mindestens von einer Verdoppelung des Schwerverkehrs betroffen" ist - wie vorstehend erwähnt nicht auf die Beurteilung der richtplanerischen Interessenabwägung zurückzuwirken vermag).

Plausibel erscheint weiter, dass auch den raumbezogenen umweltrechtlichen Aspekten im Rahmen einer Ämterkonsultation Rechnung getragen wurde, wobei der Erläuterungsbericht zur ursprünglichen - aufgehobenen - Festsetzung diesen Umstand, wie in E. 4.3.1 ausgeführt, betreffend Grundwasser- und Naturschutz explizit erwähnt. Dass im Übrigen insoweit primär auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens verwiesen wird, ist nicht zu beanstanden, nachdem das Vorhaben erst in diesem Stadium einen genügend hohen Konkretisierungsgrad aufweist, um entsprechende Abklärungen - wie auch, im Sinne einer Wechselwirkung, deren Einfluss auf die Ausgestaltung der konkreten Vorgaben im Rahmen der Gestaltungsplanvorschriften - zu ermöglichen. Dass insoweit demgegenüber im Zeitpunkt der richtplanerischen Festsetzung eigentliche Ausschlusskriterien vorgelegen hätten, ist nicht ersichtlich und machen die Rekurrierenden zu Recht auch gar nicht geltend. Schliesslich sind - im Sinne des in E. 4.2.2 Dargelegten - verschiedene der von den Rekurrierenden ins

Feld geführten Interessen noch gar nicht auf der Ebene des Richtplans, sondern erst im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanung zu berücksichtigen (vgl. E. 5 ff.). In diesem Sinn werden etwa in BGr 1C_687/2020 vom 13. Januar 2022, E. 4.4, die Interessen am Schutz des Gebiets zur Erholung der Bevölkerung, am Schutz des Waldes sowie bezüglich eines Wildtierkorridors ausdrücklich von der Prüfung auf der Stufe der Richtplanung ausgenommen. Gleiches gilt schliesslich auch für die geltend gemachten - von vornherein nicht raumbezogenen und zudem primär privaten - Interessen finanzieller Art.

Damit ergibt sich, dass vorliegend die im kantonalen Richtplan enthaltene Festsetzung des streitbetroffenen Materialgewinnungsgebiets insgesamt auf einer rechtsgenügenden Interessenabwägung beruht und die Wahl des fraglichen Standorts nachvollziehbar ist. Auch wurde aufgrund des Einbezugs der genannten Interessen den in E. 4.2.2 wiedergegebenen Planungsgrundsätzen Rechnung getragen. Dabei unterscheidet sich die vorliegend zu beurteilende Konstellation insbesondere von derjenigen, welche dem - von den Rekurrierenden angeführten - Entscheid des Bundesgerichts 1C_687/2020 vom 13. Januar 2022 zugrunde lag. Für die in diesem Entscheid vorgenommene Aufhebung der angefochtenen richtplanerischen Festsetzung erwies sich als entscheidend, dass bereits bezüglich der prognostizierten Volumen des abbaubaren Kieses erhebliche Unklarheiten bestanden und dass die Festsetzung zudem in einem nicht plausibel erklärbaren Widerspruch zu den Ergebnissen der vorgängigen Standortevaluation stand (a.a.O., E. 4.2, 4.5 und 4.6). In vergleichbarer Weise erachtete es das Bundesgericht in einem Verfahren betreffend einen "plan d'extraction" im Kanton Genf als für die angeordnete Aufhebung relevant, dass ein überwiegendes Interesse am Kiesabbau im streitbetroffenen Gebiet gerade auch mit Blick auf das Bestehen weiterer bedeutender Abbaugelände nicht dargetan war (BGr 1C_243/2020 vom 8. September 2021, E. 5.4.2; vgl. ähnlich auch BGE 112 IB 26, E. 4.b.bb [betreffend eine - zufolge fehlenden Richtplaneintrags vorgenommene - Beurteilung nach Art. 24 RPG]). Im Gegensatz hierzu ergibt sich vorliegend - wie in E. 4.3.2 dargelegt - das öffentliche Interesse an einem Abbaugelände am fraglichen Standort spezifisch aus der ungleichmässigen Verteilung der Abbaugelände innerhalb des Kantons, ihrer Nichtübereinstimmung mit der jeweiligen Intensität der Bautätigkeit und den als Folge davon entstehenden Verkehrsströmen bzw. aus dem Bestreben der mit der Planung betrauten

Behörden, diesen als problematisch erkannten Gegebenheiten durch entsprechende planerische Massnahmen entgegenzuwirken. In diesem Sinn geht denn auch das rekurrentische Argument, wonach das streitbetroffene Gebiet lediglich als letzter "Notnagel" nach Erschöpfung aller anderen abbaubaren Kiesreserven im Kanton in Frage käme, fehl, wird bei dieser Betrachtungsweise doch der entscheidende Aspekt der räumlichen Verteilung der Abbaugebiete - die insofern bezogen auf die angestrebten ökologischen Verbesserungen gerade nicht durch Gebiete in anderen Kantonsteilen substituierbar sind - ausser Acht gelassen. Als irrelevant erweisen sich schliesslich die Hinweise auf frühere Verlautbarungen zur Frage des Kiesabbaus im streitbetroffenen Gebiet, sind doch die mit der Planung betrauten Behörden ohne weiteres berechtigt, im Rahmen der Umsetzung der umschriebenen Strategie zu einer abweichenden Einschätzung zu gelangen, ohne dass eine wie auch immer geartete Bindungswirkung der früheren Positionsbezüge erkennbar wäre. Zusammenfassend erweist sich somit die im Rekursverfahren G.-Nr. R3.2022.00117 erhobene Rüge betreffend Festsetzung des streitbetroffenen Materialgewinnungsgebiets im kantonalen Richtplan als unbegründet, womit es dem vorliegend Anfechtungsobjekt bildenden kantonalen Gestaltungsplan nicht bereits an der erforderlichen richtplanerischen Grundlage fehlt.

5.1.1

Wie bereits in E. 4.1.1 erwähnt, monieren die Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 auch eine unvollständige und fehlerhafte Bedarfsabklärung und Interessenabwägung auf Stufe des Gestaltungsplans. Der Richtplan stehe unter dem Vorbehalt nachfolgender Interessenabwägungen, wobei es am Ende auch zum Unterliegen der im Richtplan ausgedrückten Direktiven kommen könne. Die bereits im Zusammenhang mit der den Richtplaneintrag betreffenden Rüge angeführten Interessen hätten jedenfalls in einer umfassenden Interessenabwägung auf Stufe der Nutzungsplanung bzw. des kantonalen Gestaltungsplans einfließen müssen, was jedoch nicht der Fall sei. Der Standort sei infolge des Richtplaneintrags als gegeben erachtet worden. Zwar werde bei den einzelnen Themen versucht, über Massnahmen die negativen Auswirkungen abzumildern, eine Gesamtbetrachtung, ob der Standort insgesamt überhaupt vertretbar sei, finde jedoch nirgends statt. Erwägungen zu den Interessen und massiven finanziellen Schä-

den bei privaten Dritten und deren Folgen auch für die Gemeinde seien nirgends enthalten. Unter Verweis auf § 44a PBG machen die Rekurrierenden sodann geltend, eine Evaluation der verschiedenen Standorte mit einer Priorisierung unter Berücksichtigung aller Faktoren, insbesondere auch der zeitlichen, habe nie stattgefunden. Mit Blick auf die in der Folge im Einzelnen namhaft gemachten mangelhaften Punkte wird schliesslich festgehalten, eine Aufhebung des kantonalen Gestaltungsplans sei unabhängig davon, ob einige oder alle der entsprechenden Mängel noch dazukämen oder nicht, schon allein aufgrund der Nähe des Siedlungsgebiets und der massiven finanziellen und persönlichen Konsequenzen für Anwohner und Gewerbe geboten.

Die Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R4.2022.00118 machen geltend, für langfristige Massnahmen mit derart schwerwiegenden Eingriffen in die Landwirtschaftszone und in die Landschaft seien deren Ortsgebundenheit und Notwendigkeit erforderlich. Gemäss § 44a PBG sei zudem ein örtlicher und zeitlicher Bedarf erforderlich. Dieser werde vorliegend nicht nachgewiesen, zumal er sich insbesondere nicht aus dem generellen Hinweis auf den Kiesbedarf und die Möglichkeit, mit über den Kanton verteilten Abbaugebieten solche im Norden des Kantons zu entlasten, ergebe. Der Eintrag im Richtplan stelle ohne diese Nachweise keinen Freibrief für die konkrete Umsetzung im Gestaltungsplan dar. Nach dem Grundsatz der Selbstbindung habe sich auch der Kanton an die eigenen Gesetzesvorhaben zu halten. Gemäss Art. 24a RPG dürften Bewilligungen für die Änderung von bestehenden Nutzungen ausserhalb der Bauzonen nur erteilt werden, wenn dadurch keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen würden, was aber gemäss dem vorliegenden Gestaltungsplan unweigerlich der Fall sei. In der Replik wird ergänzend dargelegt, die angestrebte Verminderung der Transporte im Kanton würde nicht greifen, da das Abbaumaterial zuerst in die Region Zürcher Oberland transportiert, dort verarbeitet und dann per Lastwagen auf der Strasse verteilt würde, womit im Vergleich mit Kies aus dem Unterland ein praktisch gleicher oder gar weiterer Weg zurückgelegt werde.

5.1.2

Im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 entgegnet die Baudirektion, die Kiesbeschaffung und die Ablagerung von Aushub sollten möglichst innerhalb des Kantons stattfinden, wobei die geeigneten Standorte beschränkt seien. Der

gesamte Planungsprozess sei von einer jeweils stufengerechten Güter- und Interessenabwägung begleitet gewesen. Der kantonale Gestaltungsplan sei das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung, was in den Planunterlagen entsprechend dokumentiert sei. Die Umweltverträglichkeitsprüfung habe ergeben, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten würden bzw. seien in Nachachtung des Vorsorgeprinzips weitgehende Vorgaben gemacht worden. Den Interessen der Anwohnenden an einem möglichst emissionsarmen Betrieb sei insgesamt ein sehr hoher Stellenwert beigemessen worden. Auch sei mit der Rekurrentin 1 ein freiwilliger Dialog-Prozess durchgeführt worden. Bei den vorgebrachten wirtschaftlichen Schäden handle es sich um theoretische Schätzungen. Die behaupteten Emissionen und die behauptete Entwertung der Liegenschaften würden bestritten. Die Mitbeteiligte argumentiert entsprechend.

Auch im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118 macht die Baudirektion - nach einleitenden Ausführungen im Sinne des in E. 4.1.2 Ausgeführten - geltend, der Gestaltungsplan sei Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung. Sie weist zudem darauf hin, da die mit der Sondernutzungsplanung ermöglichten Nutzungen im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren als zonenkonform bewilligt werden könnten, gelangten Art. 24 ff. RPG nicht zur Anwendung. In der Duplik wird ergänzend festgehalten, auch wenn die Kiesverarbeitung nicht vor Ort erfolge, entkräfte bereits ein Blick auf die Karte die Behauptung, dass dabei distanzmässig kaum eine Differenz zu den Abbaugebieten im nördlichen Kantonsteil bestehe. Auch seien beim Zyklus des Kiesabbaus auch die Verfüllung mit unverschmutztem Aushub und die diesbezüglichen Transportwege massgebend. Die Mitbeteiligte führt aus, bereits aufgrund des Richtplaneintrags habe die Vorinstanz von einem gewichtigen öffentlichen Interesse am Erlass des Gestaltungsplans ausgehen dürfen. Zudem sei der Standort als Kiesabbaugebiet prädestiniert, da die geologischen Voraussetzungen ideal und die verkehrstechnischen Rahmenbedingungen günstig seien, was eine effektive dezentralisierte Abdeckung der regionalen Kiesversorgung ermögliche. Im Rahmen der Duplik wird ergänzend darauf hingewiesen, das Abbaumaterial werde im Zürcher Oberland in verschiedenen Werken, z.B. in Bäretswil und Gossau, aufbereitet, sodann ebenfalls im Zürcher Oberland veredelt und schliesslich hauptsächlich auf Baustellen im Zürcher Oberland geliefert, so dass von beträchtlichen Einsparungen, insbesondere von LKW-Transportwegen für die regionale Kiesversorgung Zürcher Oberland, ausgegangen werden könne.

5.2

Die im Richtplan festgehaltenen räumlichen Belange sind unverändert in die auf der nachgelagerten Stufe der Nutzungsplanung - und dabei auch bei Festsetzung eines Gestaltungsplans - erforderliche Interessenabwägung einzugeben und bilden insofern deren verbindlichen Ausgangspunkt. Dabei sind die Aussagen des Richtplans jedoch zu bewerten und gegen die vom Richtplan nicht abgedeckten (öffentlichen und privaten) Interessen abzuwägen, wobei es auch zum Unterliegen der im Richtplan ausgedrückten Direktiven kommen kann (Tschannen, a.a.O., Art. 9 Rz. 28). Selbst wo der Richtplan genaue Standortaussagen trifft, erlauben erst die nachfolgenden Planungs- und Bewilligungsverfahren die Frage zu beantworten, ob ein Projekt am Ende so, wie es vom Richtplan intendiert war, effektiv verwirklicht werden kann (Tschannen, a.a.O., Art. 9 Rz. 31; mit weiteren Hinweisen). Dabei entspricht die vorzunehmende Interessenabwägung methodisch dem in E. 4.2.2 Dargelegten, wobei aber - entsprechend dem ebenfalls bereits Ausgeführten - nun eine umfassende Abwägung aller rechtserheblichen Interessen unter Einbezug auch der nicht raumbezogenen öffentlichen sowie der privaten Interessen vorzunehmen ist. Dass dabei allerdings nicht leichthin von den richtplanerischen Festlegungen abgewichen werden kann, kommt darin zum Ausdruck, dass der Schluss auf Fehlbeurteilungen im Sinne einer unzutreffenden Beurteilung der relativen Bedeutung der Interessen insbesondere dort als naheliegend erachtet wird, wo eine nachgelagerte Entscheidung im Widerspruch zum Richtplan steht (vgl. Tschannen, a.a.O., Art 3 Rz. 46).

Spezifisch die Gestaltungspläne für Materialgewinnung und Materialablagerung betreffend hält § 44a PBG fest, entsprechende kantonale und regionale Gestaltungspläne würden nach örtlichem und zeitlichem Bedarf für jene Flächen festgesetzt, die nach der Richtplanung für diese Zwecke vorgesehen sind (Abs. 1). Dabei werden mit dem Gestaltungsplan im Rahmen eines Gesamtkonzepts über das im Richtplan bezeichnete Gebiet für einen bestimmt umgrenzten Bereich die beanspruchte Landfläche, die Abbautiefe oder Auffüllhöhe sowie der Abbau- oder Deponievorgang samt allfälliger Etappierung festgelegt (Abs. 2). Der Gestaltungsplan hat auch Festlegungen über die vorgesehenen Bauten und Anlagen, die Wiederherstellung oder Neugestaltung der erfassten Flächen, den für eine spätere einwandfreie Nutzung vorzusehenden Bodenaufbau, die Erschliessung und die Transportwege sowie die weiteren für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Angaben zu enthalten (Abs. 3).

5.3

Soweit die Rekurrierenden in allgemeiner Weise das Fehlen einer umfassenden Interessenabwägung bzw. einer Gesamtbetrachtung auf Stufe des Gestaltungsplans beanstanden, kann ihnen nicht gefolgt werden. So ergibt sich aus dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 26. Oktober 2021 (act. 18.7) in Verbindung mit dem Umweltverträglichkeitsbericht vom 26. Juni 2017 (act. 18.8; vgl. auch den Ergänzungsbericht vom 16. Februar 2018, act. 18.10), auf welchen erster ausdrücklich verweist (vgl. 18.7 S. 13 ff.), dass eine umfassende Überprüfung auch der nicht unmittelbar raumbezogenen öffentlichen Interessen stattgefunden hat. Dass dabei konkrete, die Nutzung des Abbaugbiets beschränkende Vorgaben jeweils in bestimmten thematischen Bereichen statuiert wurden, bedeutet nicht, dass die gesamthaft ermittelten Auswirkungen des Abbauvorhabens für die Beurteilung des Gestaltungsplans nicht auch in dem Sinne relevant gewesen wären, dass dessen Festsetzung gerade mit Blick auf die Gesamtheit dieser Auswirkungen und ihr jeweiliges Ausmass als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt wurde. Die seitens der Rekurrierenden als unzureichend kritisierten Ausführungen in Erwägung D der angefochtenen Festsetzungsverfügung, wonach die im Planungssperimeter relevanten schutzwürdigen Interessen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung während des Planungsprozesses sorgfältig erfasst und im vorliegenden Planungswerk nach Abwägungen bestmöglich berücksichtigt wurden, ist - entsprechend dem im Anschluss daran erfolgenden Verweis auf den Planungsbericht (act. 18.7) und den Bericht zu den Einwendungen (act. 18.11) - im Kontext dieser Dokumente (und damit auch der Umweltverträglichkeitsprüfung) zu lesen. Dabei werden namentlich mit den eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Beurteilungen auch die massgeblichen privaten Interessen einbezogen, betreffen diese doch zur Hauptsache die Verhinderung entsprechender Einwirkungen, wobei die Gewichtung der jeweiligen Interessen unmittelbar vom Ausmass der fraglichen Immissionen abhängt. Dass demgegenüber die Frage der finanziellen Auswirkungen auf die Eigentümer von Grundstücken im Umfeld des geplanten Abbaugbiets im Planungsbericht nicht eigens thematisiert wird, erweist sich unter diesen Umständen als unproblematisch, umso mehr als im Bericht zu den Einwendungen selbst zu diesem, eine potentielle Reflexwirkung allfälliger Immissionen darstellenden Aspekt Ausführungen enthalten sind (vgl. act. 18.11, insb. Einwendungen Nr. 60, 69, 70, 71, 73, 74 und 75), was die Mitberücksichtigung auch dieser Thematik belegt.

Was sodann die inhaltliche Seite der Interessenabwägung anbelangt, so kann eine abschliessende Beurteilung erst vorgenommen werden, nachdem auch die rekurrentischen Vorbringen zu einzelnen Themenbereichen geprüft worden sind (vgl. nachfolgend E. 15). Bereits an dieser Stelle lässt sich jedoch festhalten, dass die im Verfahren R3.2022.00117 vertretene Ansicht, wonach der Gestaltungsplan bereits aufgrund der Siedlungsnähe und der behaupteten finanziellen und persönlichen Einbussen von Anwohnern und Gewerbe aufzuheben sei, zurückzuweisen ist. Im Gegensatz zu den - im Rahmen der Ausführungen zur Legitimation - relativ detailliert dargelegten erwarteten finanziellen Belastungen der Rekurrentinnen 2 und 3 werden die Befürchtungen betreffend temporäre Wertverluste der angrenzenden Grundstücke nicht näher substantiiert. Auch wenn anzuerkennen ist, dass allfällige ideelle Immissionen - insbesondere in Zusammenhang mit der Sichtbarkeit des Abbaugebiets - entsprechende Effekte haben könnten, hängt jedenfalls deren Ausmass auch von den weiteren - nachstehend zu thematisierenden - Immissionen des Vorhabens ab. Selbst wenn sodann von gewissen Wertverlusten ausgegangen würde, hätte dies - wie auch die behaupteten finanziellen Auswirkungen für zwei juristische Personen - jedenfalls bei isolierter Betrachtung nicht zur Folge, dass damit das sehr erhebliche öffentliche Interesse am streitbetroffenen Abbaugebiet (vgl. dazu E. 4.3.2) in den Hintergrund treten würde und in Abweichung vom Richtplaneintrag auf einen Abbau zu verzichten wäre (womit sich auch die in der Replik offerierte Einholung eines Gutachtens zu den Liegenschaftswerten erübrigt).

Ebenfalls unbehelflich ist die von den Rekurrierenden beider Verfahren vorgetragene Infragestellung des in § 44a Abs. 1 PBG erwähnten zeitlichen Bedarfs. Ausgehend von den in E. 4.3.2 ausgewiesenen regionalen Diskrepanzen zwischen Kiesabbau und Kiesbedarf und zwischen Aushubanfall und Aushubeinbau ist im Gegenteil zu konstatieren, dass ein unmittelbarer zeitlicher Bedarf für die Realisierung von Abbaugebieten in den zentralen und südlichen Regionen des Kantons besteht, da insoweit insbesondere das Ausmass abbaubarer Vorkommen im nördlichen Kantonsteil nicht in Betracht fällt. Was sodann spezifisch den im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118 thematisierten Umstand der Verarbeitung des Kieses im Zürcher Oberland anbelangt, so ist hierzu zweierlei anzumerken: Zunächst ergibt sich auch bei Zugrundelegung der seitens der Mitbeteiligten beabsichtigten Verwendung des Kieses bereits hinsichtlich der Gesteinskörnung eine Verkürzung der Trans-

portwege, insofern die primäre Alternative eine Versorgung der entsprechenden, im Zürcher Oberland gelegenen Aufbereitungsanlagen mit Kies aus dem Unterland wäre. Dass sodann die Verwendung des Kieses im Zürcher Oberland die im Zusammenhang mit dem Richtplaneintrag dargelegte Ausrichtung auf eine regionale Versorgung der zentralen Kantonsgebiete in gewissem Ausmass unterläuft (was allerdings den Richtplaneintrag von vornherein nicht in Frage stellen kann), lässt den Gestaltungsplan ebenfalls nicht als unzweckmässig erscheinen. Dies deshalb, weil dem Ziel der Verkürzung der Transportwege hinsichtlich der Auffüllung wesentlich grössere Bedeutung als hinsichtlich der Materialversorgung zukommt, nachdem für letztere schon bis anhin - und so auch vorliegend - im Rahmen der Gestaltungspläne Bahnanteile festgelegt werden konnten, während für die Auffüllung ein entsprechendes Instrumentarium bisher fehlte (vgl. zu den neusten Entwicklungen E. 7.2.1), so dass die Lage der streitbetroffenen Kiesgrube unter diesem - primären - Aspekt nach wie vor unmittelbar den in E. 4.3.2 hervorgehobenen Regionen und damit insgesamt einer ökologischeren Ausgestaltung des Materialkreislaufs zugutekommt. Entsprechend sind vorliegend sowohl das Erfordernis des örtlichen als auch des zeitlichen Bedarfs gemäss § 44a PBG erfüllt.

Nicht weiter einzugehen ist auf die von den Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118 ansatzweise angerufenen Voraussetzungen einer raumplanungsrechtlichen Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 ff. RPG, da eine solche bei Vorliegen eines Gestaltungsplans nicht erforderlich ist und die entsprechenden Voraussetzungen nicht weiter beachtlich sind (wobei sich überdies aufgrund des Richtplaneintrags auch die Frage einer Durchstossung des Landwirtschaftsgebiets durch den Gestaltungsplan - im Sinne von Pt. 2.2.2 des kantonalen Richtplans - nicht stellt, vgl. VB.2016.00605 vom 15. Juni 2017, E. 6.5.3, sowie Fritzsche/Bösch/Wipf/ Kunz, a.a.O., S. 188).

6.1.1

Wie bereits in E. 1 dargelegt, tangiert der Gestaltungsplanperimeter teilweise das Objekt "glazial geprägte Form Vorwalden" des im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung vom 4. Januar 1980 ("Inventar 80") verzeichneten Objekts "Drumlinlandschaft Nürensdorf-Lindau-Illnau". In der angefochtenen Festsetzungsverfügung wird hierzu

ausgeführt, das betroffene Teilobjekt beinhalte keine charakteristischen Landschaftselemente, sei deshalb landschaftlich nicht prägnant und nicht von regionaler oder kantonaler Bedeutung. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umsetzung im Gestaltungsplan sei festgestellt worden, dass die Schutzziele des Inventarobjekts durch geeignete und im Gestaltungsplan verbindlich festgelegte Massnahmen gewahrt werden könnten. Das Ziel der Erhaltung des glazial geprägten Landschaftsbildes könne durch die in Art. 29 GPV vorgesehene Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs nach dem Kiesabbau erreicht werden. Demnach sei für das Inventarobjekt keine formelle Unterschutzstellung durch eine Anordnung gemäss § 205 PBG notwendig. Hingewiesen wird weiter auf den - ebenfalls bereits in E. 1 erwähnten - Umstand, dass das fragliche Objekt (aufgrund umfassender Neubeurteilung, wonach es weder von überkommunaler Bedeutung noch in seiner Form und Ausgestaltung besonders wertvoll oder einzigartig im Kanton Zürich sei) nicht ins neue kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte (KILO), welches das Inventar 80 bezüglich des Teils Landschaftsschutz abgelöst hat, übernommen wurde. Da diese Nichtaufnahme aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei, sei bezüglich des fraglichen Objekts jedoch nach wie vor das Inventar 80 massgebend.

6.1.2

Die Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 halten diesbezüglich fest, es würden Teile des Landschaftsschutzobjekts von überkommunaler Bedeutung für die Dauer von mindestens 10 Jahren zerstört. Es handle sich um eine beeinträchtigende Geländeänderung, die massiv gegen das Schutzziel der ungeschmälerten Erhaltung verstosse. Auch wenn die Landschaftsform anschliessend wiederhergestellt werde, gehe es bei einem geologisch/geomorphologischen Schutzobjekt wie einer Drumlinlandschaft nicht nur um die Oberfläche. Es werde eine künstliche Disneyland-Landschaft geschaffen. Dies sei vorliegend nicht berücksichtigt worden.

Auch die Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118 machen geltend, der Schutzzweck kollidiere mit einer auf Jahrzehnte hinaus vorgesehenen Kiesausbeutung. Indem der Kanton mit einem Gestaltungsplan festlege, dass das Abbaugbiet die Schutzziele nicht beeinträchtige, umgehe er das ordentliche Verfahren für eine notwendige Schutzverordnung, in welchem erst der Schutzzumfang definitiv bestimmt werden könne.

6.1.3

Vernehmlassungsweise stellt sich die Baudirektion auf den Standpunkt, Schutzinteressen seien einer raumplanungsrechtlichen Interessenabwägung zugänglich. Das Landschaftsschutzinventar nehme diese Interessenabwägung nicht vorweg. Dem Landschaftsschutz könne mit dem angefochtenen Gestaltungsplan genügend Rechnung getragen werden. Der temporäre Eingriff und die Wiederauffüllung mit nicht mehr identischem Material seien das Ergebnis der erfolgten Interessenabwägung. Die geologische Beschaffenheit bzw. der konkrete Bodenaufbau des geomorphologischen Objekts stelle kein Schutzziel dar. Massgebend seien das landschaftliche Erscheinungsbild und die prägende Topographie sowie das Relief des Objekts. Eine Schutzabklärung erfolge bei (potentiellen) Landschaftsschutzobjekten nur dann, wenn sich bei einem konkreten Vorhaben abzeichne, dass die im Objektblatt beschriebenen Schutzziele durch das Vorhaben nicht eingehalten werden könnten, was vorliegend nicht der Fall sei. Der innerhalb der Baudirektion zuständigen Fachstelle Landschaft sei gestützt auf das vorhandene Sachverständigenwissen eine umfassende Beurteilung einer Beeinträchtigung des im Inventar 80 als Schutzvermutung verzeichneten Objekts möglich gewesen.

Die Mitbeteiligte argumentiert entsprechend.

6.2.1

Entgegen den Ausführungen der Rekursgegnerschaft würde sich das Vorgehen der Baudirektion unter Zugrundelegung der Verzeichnung des fraglichen Objekts im Inventar 80 als unzulässig erweisen. Gemäss dem entsprechenden Inventarblatt (vgl. act. 18.8, Anhang 16-3) ist Schutzziel die "ungeschmälerte Erhaltung des glazial geprägten und bislang unversehrt gebliebenen Landschaftsbildes", während als Massnahme "keine beeinträchtigenden Geländeänderungen" vermerkt ist. Damit stellt sich zum einen die Frage, ob die vorgesehene teilweise Zerstörung des Objekts infolge des Kiesabbaus im Gebiet Chäsen sowie die gemäss Art. 29 GPV vorzunehmende Wiederherstellung des Terrains gemäss der heute vorhandenen Topographie mit einer Genauigkeit von 20 cm unter Verzicht auf eine Überhöhung in der Tat zur Folge haben, dass letztlich gar keine Beeinträchtigung des Objekts vorliegt (wofür die Umschreibung des Schutzziels unter Verweis auf das Landschaftsbild sprechen könnte) oder ob (ausgehend von der genannten Massnahme, wonach beeinträchtigende Geländeänderungen zu unterlassen

sind) doch auch dem geologischen Aspekt und damit der Erhaltung des ursprünglichen Materials Bedeutung zukommt. Selbst wenn aber von ersterem ausgegangen würde, wäre zum andern zu klären, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, dass das fragliche Objekt jedenfalls auch hinsichtlich seiner Erscheinungsweise für die Dauer des Kiesabbaus im fraglichen Gebiet zerstört wird. Beide Fragen können nur aufgrund einer Schutzabklärung und eines entsprechenden Entscheids, mit dem entweder der Schutzzumfang des Objekts umschrieben oder seine Inventarentlassung angeordnet wird, beantwortet werden, wobei gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG (VSVK) vorgängig überdies eine Stellungnahme der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) einzuholen ist. Insbesondere ist ein entsprechender Schutzentscheid auch Voraussetzung der erst gestützt darauf überhaupt möglichen Interessenabwägung im Rahmen der raumplanungsrechtlichen Festlegungen (vgl. zum Ganzen BRGE III Nr. 0168/2017 vom 7. Dezember 2017, E. 4, insb. E. 4.4; www.baurekursgericht-zh.ch). Zwar könnte argumentiert werden, dass mit dem Entscheid, das fragliche Objekt nicht ins neue Landschaftsschutzinventar (KILO) zu übernehmen, eine entsprechende Beurteilung - im Sinne einer zumindest materiellen Inventarentlassung - erfolgt ist. Solange aber ein solcher Entscheid nicht in Rechtskraft erwachsen ist, kann darauf - worauf die angefochtene Verfügung zutreffend hinweist - nicht abgestellt werden. Entsprechend wäre die angefochtene Festsetzungsverfügung bei Massgeblichkeit des Inventars 80 zufolge fehlender Schutzabklärung bzw. fehlenden - rechtskräftigen - Entscheids betreffend Unterschutzstellung oder Inventarentlassung aufzuheben.

6.2.2

Indessen hat das Baurekursgericht mit Entscheid BRGE III Nr. 0133/2022 vom 17. August 2022 (www.baurekursgericht-zh.ch) über den in der Festsetzungsverfügung erwähnten Rekurs gegen die Nichtaufnahme des fraglichen Objekts im Rahmen der Neufestsetzung des kantonalen Inventars der Landschaftsschutzobjekte entschieden und den entsprechenden Rekurs abgewiesen, wobei dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Damit hat sich während laufendem Rechtsmittelverfahren die Rechtslage insofern verändert, als es sich mittlerweile beim fraglichen Objekt nicht mehr um ein Inventarobjekt handelt, womit die vorgenannten, aus diesem Status abgeleiteten Rechtsfolgen entfallen. Dass in dieser Konstellation auf die im Zeitpunkt des vorliegenden Rekursentscheids bestehende Rechtslage abzustellen ist (vgl.

zu den allgemeinen Voraussetzungen Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, § 20a Rz. 23 ff.), ergibt sich zum einen daraus, dass es sich bei der Frage des Status des entsprechenden Objekts (inventarisiert oder nicht) um einen Dauersachverhalt handelt; zum andern und vor allem ist zu berücksichtigen, dass eine Aufhebung der angefochtenen Festsetzungsverfügung aus dem in E. 6.2.1 genannten Grund sich als prozeduraler Leerlauf erweisen würde, da sich bei der dannzumal vorzunehmenden Neufestsetzung des Gestaltungsplans die Frage der Beeinträchtigung eines Inventarobjekts aufgrund der geänderten Rechtslage gar nicht mehr stellen würde und die geforderte Schutzabklärung bzw. der entsprechende Entscheid obsolet wären. Zu beachten ist schliesslich, dass den Parteien wie dargelegt der Umstand, dass das fragliche Objekt nicht ins KILo aufgenommen und gegen diese Nichtaufnahme ein Rechtsmittelverfahren angestrengt worden war, bekannt war, so dass sie Veranlassung hatten, sich zu den Folgen einer allfälligen rechtskräftigen Erledigung der entsprechenden Streitsache zu äussern und die vorliegende Begründung demnach kein für sie nicht vorhersehbares und insofern überraschendes Element enthält.

Damit ergibt sich zusammenfassend, dass aufgrund des Wegfalls der Inventarisierung des früheren Inventarobjekts "glazial geprägte Form Vorwalden" eine Berücksichtigung des entsprechenden Umstands im Rahmen der Festsetzung des Gestaltungsplans nicht mehr erforderlich bzw. gar nicht mehr möglich ist, so dass die entsprechende Rüge ins Leere zielt. Insbesondere entfällt selbstredend auch eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Interessenabwägung, wobei insoweit zwar - unabhängig von der entfallenen Inventarisierung - die Beeinträchtigung der Landschaft durchaus von Bedeutung ist, dem entsprechenden Interesse aber lediglich eine relativ geringe Bedeutung zukommt, nachdem einerseits die betroffene Landschaft - nach Wegfall der Inventarisierung - nicht mehr als besonders wertvoll bzw. verletzlich betrachtet werden kann, während andererseits die mit der Materialgewinnung zwangsläufig einhergehende Beeinträchtigung lediglich temporär und im Rahmen der Rekultivierung generell eine Orientierung an der derzeitigen Topographie vorgesehen ist (vgl. Art. 33 Abs. 1 GPV, wonach das wiederherzustellende Terrain ein kuppiges Relief zu bilden hat und analog der Topographie des Ursprungszustandes zu gestalten ist; vgl. auch Art. 29 GPV, welcher ungeachtet des vorstehend Dargelegten weiterhin gilt und entsprechend im Bereich des früheren Inventarobjekts eine Überhöhung ausschliesst).

7.1.1

Die Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 machen geltend, der Gestaltungsplan verstosse klar gegen die richtplanerische Vorgabe, wonach die Erschliessung durch Siedlungsgebiet auszuschliessen sei, zumal völlig offen sei, welcher Anteil des zusätzlichen Schwerverkehrs in der Etappe Chäsen durch Tagelswangen fahren werde. Im schlimmsten Fall würden 408 LKW-Fahrten pro Tag durch das Zentrum rollen und u.a. Schulwege zerschneiden. Die Zahl von 20 % sei nur im UVB erwähnt, jedoch weder im Bericht Erschliessung noch anderswo genannt. Im Bericht zu den Einwendungen werde betont, dass der Gestaltungsplan keine Priorisierung einer Fahrtrichtung ab Seuchenrank vorschreiben könne, womit die Baudirektion indessen verkenne, dass dies im Rahmen der Nutzungsplanung (im Gegensatz zu einer Polizeibewilligung) möglich sei. Art. 10 GPV sehe zwar eine Fahrtenkontrolle vor, wobei aber nur die Gesamtzahl von 86'000 LKW-Fahrten pro Jahr via Seuchenrank, nicht aber die Aufteilung Richtung Westen (bzw. im Rank: Süden) und Osten (bzw. im Rank: Norden) betrachtet werde. Auch bezüglich des Monitorings gemäss Art. 32 GPV nütze es nichts zu wissen, wie viele LKW durch Tagelswangen fahren würden, wenn keine Vorgaben dazu beständen.

7.1.2

Die Baudirektion weist in ihrer Vernehmlassung darauf hin, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsberichterstattung müssten Prognosen zum Verkehrsaufkommen und zur Verkehrsverteilung getroffen werden, die immer mit Unsicherheiten behaftet seien. Dabei seien die Annahmen plausibel und sachgerecht, zumal möglichst kurze Fahrten nicht einzig aus ökologischer, sondern auch aus einer ökonomischen Motivation angestrebt würden und die Ballungszentren so gelegen seien, dass sie über die Neue Winterthurerstrasse in Richtung Brüttisellerkreuz sowie die Zufahrt über das Industriegebiet der Stadt Illnau-Effretikon bedient würden. Die Notwendigkeit für eine differenziertere Betrachtung sei durch die kantonalen Fachstellen als nicht gegeben erachtet worden, da Richtung Tagelswangen die Anforderungen der Lärmschutzverordnung deutlich eingehalten würden, was selbst bei einer Verdoppelung der induzierten Fahrtenzahl durch Tagelswangen der Fall wäre. Aus dem kantonalen Richtplan ergebe sich keine Vorgabe, dass die Zürcherstrasse nicht befahren werden dürfe, was auch keinen Sinn ergäbe, da es sich um eine Hauptverkehrsstrasse und somit eine Anlage der Grundversorgung handle, die nordseitig direkt zu einem Autobahnzubringer

führe. Die Schulkinder südlich der Zürcherstrasse müssten bereits heute die Hauptverkehrsstrasse überqueren, wobei gesicherte Fussgängerstreifen und Sicherheitsinseln bestünden. Es sei nicht mit veränderten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu rechnen.

Die Mitbeteiligte argumentiert, die Erschliessung über das Siedlungsgebiet werde bereits mit den Vorgaben im Gestaltungsplan verbindlich minimiert. Weitere Vorgaben zu Fahrtrichtungen und Höchstzahlen seien nicht möglich bzw. unverhältnismässig. Da die Fahrten für die Wiederauffüllungsphase von der geographischen Lage der offenen Baustellen abhängig seien, wäre eine Fixierung der Zu- und Wegfahrten sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch unsinnig.

Die Rekurrierenden entgegnen im Rahmen der Replik, es könne durchaus angebracht sein, zum Schutz der Anwohnenden "ökologisch unsinnige" Umwege zu fahren. Ökologische Interessen gingen den Interessen der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes und der Wohnqualität nicht automatisch und per se vor, sondern es sei ein vernünftiger Kompromiss zu finden, wie er mit den im UVB angenommenen 20 % (17'600 Fahrten/Jahr) wohl etwa vertretbar wäre.

7.2.1

Gemäss Art. 12 GPV, welcher die übergeordnete Erschliessung regelt, ist für den Abtransport des Kieses ein Bahnanteil von mindestens 80 % je Abbaugebiet und Etappe einzuhalten (Abs. 1). Für die Zu- und Abtransporte dürfen sodann nur die im Situationsplan als "interne Erschliessung motorisierter Verkehr" festgelegten Routen verwendet werden, wobei grundsätzlich die beiden Etappen wie folgt zu erschliessen sind: Etappe Süd via Vogelsang / Bietenholzstrasse, Illnau-Effretikon; Etappe Nord via Seuchenrank / Zürcherstrasse, Lindau / Bassersdorf (Abs. 3). Eine Durchfahrt des Stadtkörpers von Illnau-Effretikon ist mit Ausnahme des Gebietes Vogelsang und Bietenholz, eine Durchfahrt des Siedlungsgebietes Lindau mit Ausnahme der Durchfahrt auf der Zürcherstrasse unzulässig, wobei zudem bezüglich Baustellen, deren wirtschaftliches Erreichen eine Querung der Siedlungsgebiete erfordert, eine Ausnahme statuiert wird (Abs. 5). Wie bereits in E. 2.3.1 dargestellt, geht der UVB für die Etappe Nord von einer Aufteilung der Verkehrsströme (welche maximal 20 % des abgebauten Materials sowie im Sinne ei-

ner "worst case"-Betrachtung 100 % des Auffüllmaterials betreffen) aus, indem 80 % Richtung Westen (Neue Winterthurerstrasse, Autobahnanschluss Brüttisellen) und 20 % Richtung Osten (Zürcherstrasse und damit Durchfahrt durch Tagelswangen) erfolgen sollen (act. 18.8 S. 17 f. sowie entsprechend im Rahmen der Berechnung der Lärmimmissionen gemäss Anhang 8-1c und 8-1d). Das Strassen-Erschliessungs-Konzept hält entsprechend, aber unbestimmter fest, die nördliche Etappe werde über den Seuchenrank erschlossen, wobei die Lastwagen ab diesem in der Regel nach Westen in Richtung Autobahnanschluss Brüttisellen oder umgekehrt fahren würden; Einmünden und Abbiegen in bzw. aus Richtung Tagelswangen sei normalerweise nicht vorgesehen, bleibe aber möglich für Transporte aus bzw. zu nördlich und östlich der Kiesgrube gelegenen Gebieten, um die Fahrdistanzen zu minimieren, wobei spezifisch die "Durchfahrt Tagelswangen" betreffend festgehalten wird, die Fahrzeuge von und zur Kiesgrube würden ausschliesslich die Staatsstrassen benützen (act. 18.7.4 S. 6). Die Priorisierung der westlichen Route wird sodann auch im Planungsbericht erwähnt (act. 18.7 S. 12). In den Gestaltungsplanvorschriften und den entsprechenden Angaben in den Plänen finden sich jedoch keine Vorgaben zur fraglichen Aufteilung, während im Bericht zu den Einwendungen - in gewissem Widerspruch insbesondere zum Planungsbericht - ausdrücklich darauf hingewiesen wird, der Gestaltungsplan nehme keine Priorisierung der Fahrtrichtung ab Seuchenrank vor, zumal der Kanton auch keine Routen für die Zu- und Wegfahrten auf den Staatsstrassen vorschreiben könne (act. 18.11 S. 3 und 5 f. zu Einwendungen Nr. 2 und 9).

Was zunächst das Verhältnis der im Gestaltungsplan vorgesehenen Erschliessungslösung zu den im kantonalen Richtplan formulierten Bedingungen anbelangt, so ist zwar im Sinne des in E. 4.3.1 Ausgeführten nicht zu verkennen, dass mit dem Ausschluss der Strassenerschliessung via Siedlungsgebiet spezifisch der Ort Tagelswangen entlastet werden sollte, zumal im Erläuterungsbericht zu den Einwendungen (zur Gesamtüberprüfung 2014 des kantonalen Richtplans) ausdrücklich hervorgehoben wird, Tagelswangen werde nicht von Mehrverkehr betroffen. Damit erschiene eine Erschliessung der Etappe Nord, welche ausschliesslich oder hauptsächlich über die durch Tagelswangen führende Zürcherstrasse erfolgen würde, als richtplanwidrig. Im Gegensatz dazu erweist sich jedoch eine Erschliessungsvariante, in der ein untergeordneter Anteil der Verkehrsströme auf dieser Route verläuft, nicht von vornherein als unzulässig: Fraglich ist bereits, ob dies der

entsprechenden Formulierung des Richtplans überhaupt entgegensteht, zumal diese - im Gegensatz zum Erläuterungsbericht - an sich allgemein gehalten und nicht auf Tagelswangen beschränkt ist, die möglichen Strassenerschliessungen zwischen Abbaugelände und Autobahnanschlüssen aber für sämtliche Abbaugelände zwangsläufig in gewissem Ausmass Siedlungsgebiete betreffen (für die Etappe Süd: Kindhausen und Volketswil; für die Etappe Nord bei Zu- und Wegfahrt Richtung Westen: Baltenswil und Brüttsellen). Selbst wenn aber die richtplanerische Vorgabe als vollständiger Ausschluss einer Durchfahrbarkeit des Gebiets Tagelswangen verstanden würde, läge mit Blick darauf, dass in Art. 12 Abs. 5 GPV ein entsprechender Ausschluss erfolgt und hiervon lediglich die Zürcherstrasse ausgenommen wird, sowie unter Zugrundelegung eines Erschliessungskonzepts, welches als Hapterschliessungsrichtung von der westlichen Route ausgeht, höchstens eine Abweichung untergeordneter Natur im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG vor, die überdies sachlich gerechtfertigt wäre, da es in ökologischer Hinsicht plausibel erscheint, für den - primär relevanten - Transport des Auffüllmaterials bei entsprechender Lage der Baustellen keine unnötige Verlängerung der Transportdistanzen zu erzwingen. Eine entsprechende Erschliessungslösung ist überdies immissionsschutzrechtlich zulässig, nachdem der Umweltverträglichkeitsbericht unter Zugrundelegung eines die östliche Route betreffenden Anteils von 20 % des Zusatzverkehrs für die Zürcherstrasse Zunahmen des Emissionspegels von 0,2 bis 0,4 dB(A) ausweist (womit - unter Berücksichtigung des Umstands, dass damit auch der Anteil des Schwerverkehrs nicht um 100 %, sondern lediglich um 20 % ansteigen würde - der vorliegend einschlägige Art. 9 lit. b LSV eingehalten wäre; vgl. act. 18.8 S. 28 f. sowie Anhang 8-1c, wobei gemäss Anhang 8-1d durch das Verkehrsaufkommen der neuen Anlage allein auch die Planungswerte deutlich eingehalten werden).

Die Problematik liegt nun darin, dass eine entsprechende Aufteilung der Verkehrsströme nicht verbindlich vorgegeben ist, obwohl solches - entgegen der Ansicht der Baudirektion - im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans möglich wäre, nachdem § 44a Abs. 3 PBG ausdrücklich die Regelung der Transportwege erwähnt (vgl. auch Fritzsche/Bösch/Wipf/Kunz, a.a.O., S. 187 f., wonach Gestaltungspläne gemäss § 44a PBG im Gegensatz zu allen anderen Arten von Gestaltungsplänen auch Festlegungen ausserhalb des Gestaltungsplangebiets enthalten dürfen). Damit stellt sich die Frage, ob im

vorliegenden Rekursverfahren durch Anpassung der Gestaltungsplanvorschriften eine entsprechende verbindliche Vorgabe zu statieren ist, obwohl solches seitens der Rekurrierenden formell nicht in dieser Art beantragt wird (vgl. immerhin zu entsprechenden Ausführungen im Kontext der Subeventualanträge E. 7.2.2). Indessen ist vorab zu beachten, dass die im UVB zugrunde gelegte Aufteilung der Verkehrsströme nicht einem normativen Ansatz verpflichtet war, sondern als Abschätzung der tatsächlichen Gegebenheiten - bei fehlender Vorgabe - zu verstehen ist. Diese Annahmen, welche im Rahmen der Beurteilung des UVB seitens der Fachstelle Lärmschutz als plausibel beurteilt wurden (vgl. act. 18.12 S. 14), erweisen sich mit Blick auf die Verteilung der Siedlungsgebiete in der Tat als grundsätzlich schlüssig, auch wenn nicht zu verkennen ist, dass aufgrund der Lage der Stadt Winterthur auch ein gewisses Risiko für eine nicht unerhebliche Beanspruchung der östlichen Erschliessungsvariante besteht. Zu berücksichtigen ist weiter eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Verkehrszunahme im Zusammenhang mit dem Transport von Auffüllmaterial insgesamt geringer als prognostiziert ausfallen dürfte, da mit § 232a PBG und der Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (BTV) mittlerweile Bestimmungen in Kraft gesetzt sind, welche unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Verpflichtung der Bauherrschaft zum Bahntransport von Aushub ermöglichen. Gegen eine fixe Vorgabe zur Aufteilung der Verkehrsströme spricht sodann, dass die mit dem Gestaltungsplan angestrebte Flexibilisierung einem ökologischen Anliegen der Verkürzung der Transportwege verpflichtet und insofern grundsätzlich berechtigt ist, solange sich daraus für die Anwohnenden in Tagelswangen keine untragbaren Auswirkungen ergeben. Da letzteres mit weniger weit gehenden Vorgaben - wie sie nachstehend in E. 7.2.2 aufgezeigt werden - sichergestellt werden kann, ist auf eine verbindliche quantitative Vorgabe zur Aufteilung der Verkehrsströme bei Erschliessung der Etappe Nord zu verzichten. In diesem Sinn bzw. generell mit Blick auf die geltend gemachte Unzulässigkeit des Gestaltungsplans unter dem Aspekt des durch diesen ermöglichten zusätzlichen Verkehrsaufkommens in Tagelswangen erweist sich die rekurrentische Rüge somit als unbegründet.

7.2.2

Im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 beantragen die Rekurrierenden subeventualiter eine Ergänzung von Art. 10 GPV, wonach im Rahmen der Fahrtenkontrolle auch die durch Tagelswangen fahrenden LKW zu zählen und bei Überschreitung der Zahl von 17'200 LKW (entsprechend 20 % des für die

Etappe Nord insgesamt prognostizierten Verkehrsaufkommens) die Strassenlärmsituation neu zu beurteilen sei. Zur Begründung führen sie aus, jedenfalls die fraglichen 20 % müssten verpflichtend als Maximum eingehalten werden. Ebenfalls subeventualiter beantragt wird eine Ergänzung von Art. 32 GPV betreffend Monitoring der umweltrechtlichen Emissionen, indem in der fraglichen Bestimmung ausdrücklich eine Überwachung der Verkehrssituation in Tagelswangen und deren Auswirkungen auf den Fuss- und Veloverkehr, insbesondere die Schulwege, zu erwähnen sei. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, der blosser Hinweis im Bericht zu den Einwendungen, wonach Massnahmen geprüft würden, sofern das Verkehrsaufkommen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit bzw. den Schulweg habe, sei eine sehr schwache und unverbindliche Grundlage.

Die Baudirektion hält bezüglich der Subeventualanträge in allgemeiner Weise fest, der Anspruch auf einen wirksamen Rechtsschutz mit voller Kognition könne nicht bedeuten, dass die Rekursinstanz die im dafür vorgesehenen Verfahren ergangene Festlegung umfassend mit der seitens der Rekurrierenden subeventualiter beantragten Variante abwäge. Die von den Rekurrierenden verlangte Obergrenze von 20 % sei nicht durchsetzbar und zudem aufgrund der zum Teil massiven Umwege hochgradig unzweckmässig, wobei überdies bei einer Plafonierung die zulässige Fahrtenzahl erneut zu diskutieren wäre. Mit den Rekurrierenden sei jedoch übereinzustimmen, dass es wichtig sei, durch das Monitoring gemäss Art. 32 GPV die Aufteilung der Fahrten zu erfassen, was aber nicht zwingend in den Gestaltungsplanvorschriften festzuhalten sei. Die Mitbeteiligte argumentiert entsprechend.

Gemäss Art. 10 GPV sind die durch den Betrieb der Kiesgrube induzierten LKW-Fahrten dem Kanton Zürich und den Gemeinden (Lindau und Illnau-Effretikon) jährlich auszuweisen, wobei die Strassenlärmsituation erneut zu beurteilen ist, wenn in der Etappe 2 das induzierte Verkehrsaufkommen 86'000 LKW-Fahrten pro Jahr übersteigt. Art. 32 Abs. 1 GPV sieht vor, dass ein Monitoring der umweltrechtlichen Emissionen zu führen ist, das zusammen mit dem ersten Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen ist. Auch wenn bezüglich des Art. 10 GPV betreffenden Subeventualantrags im Rahmen der rekurrentischen Begründung - und entsprechend in der Vernehmlassung der Baudirektion - eine eigentliche Plafonierung erwähnt wird, entspricht dies gerade nicht der beantragten Ergänzung von Art. 10 GPV, mit welcher für den Fall der Überschreitung einer bestimmten Anzahl Fahrten

lediglich eine erneute Beurteilung der Strassenlärmsituation vorgegeben wird. Entsprechend war die Frage der Plafonierung denn auch vorstehend - im Kontext des Hauptantrags (vgl. E. 7.2.1) - zu behandeln (und zu verwerfen). Im Gegensatz dazu erscheint jedoch eine Überprüfung und Neubeurteilung der durch den Zusatzverkehr verursachten Lärmimmissionen gerade aufgrund des - in E. 7.2.1 dargelegten - Umstands, dass in den Gestaltungsplanvorschriften verbindliche Vorgaben zur Aufteilung der Verkehrsströme fehlen, gerechtfertigt, da damit hinsichtlich der Lärmimmissionen allfälligen negativen Auswirkungen einer potentiell problematischen übermässigen Zunahme des Mehrverkehrs durch Tagelswagen wirksam entgegengewirkt werden kann, indem eine mit den Vorgaben der LSV oder dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 2 USG nicht mehr kompatible Erhöhung der Lärmimmissionen überhaupt erst erkannt und im Rahmen einer Neubeurteilung mittels Anordnung entsprechender Massnahmen (gegebenenfalls einer Plafonierung) wirksam korrigiert werden kann. Art. 10 GPV ist daher - soweit der Gestaltungsplan als solcher Bestand hat (vgl. dazu E. 15, wobei dieser Hinweis auch für die vorgezogene Behandlung weiterer subeventualiter und eventualiter gestellter Anträge gilt) - antragsgemäss zu ergänzen, wobei darin mit Blick auf die fundamentale Bedeutung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Abbauvorhabens kein unzulässiger Eingriff in die Planungsautonomie der Vorinstanz zu sehen ist (vgl. zum erheblichen Detaillierungsgrad von Korrekturen bezüglich der Vorschriften eines kantonalen Gestaltungsplans auch BRGE IV Nr. 0101/2016 vom 1. September 2016; www.baurekursgericht-zh.ch). Da mit dieser Änderung sodann die bei übermässiger Verkehrszunahme ebenfalls potentiell problematischen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit nicht abgedeckt sind, erweist es sich überdies als gerechtfertigt, diesbezüglich die beantragte Präzisierung in Art. 32 GPV einzufügen, umso mehr, als seitens der Rekursgegnerschaft keine Gründe dargelegt werden, weshalb die entsprechende Ergänzung materiell unzweckmässig sein sollte. Die subeventualiter gestellten Anträge 4.2 und 4.3 sind somit - sofern der Gestaltungsplan als solcher Bestand hat - gutzuheissen.

7.2.3

Die Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118 beantragen eventualiter zum einen verschiedene verkehrsberuhigende Massnahmen (Temporeduktion, Ortseingangskreisel), zum andern die Festlegung eines Bahnan-

teils von mindestens 50 % auch für die Wiederauffüllung (Antrag 3). Zur Begründung verweisen sie einerseits auf § 240 Abs. 2 PBG, wonach bei durch ein Vorhaben ausgelöstem ungewöhnlich starkem Verkehr Vorkehrungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit angeordnet werden können, andererseits auf § 44a PBG. Die ohnehin schon sehr verkehrsreiche Zürcherstrasse werde durch die Durchfahrt der schweren Kieslastwagen noch mehr belastet. Es sei deshalb unabdingbar, eine Temporeduktion vorzunehmen und bauliche Massnahmen zu prüfen. Betreffend Wiederauffüllung würden die errechneten Durchschnittswerte für die Fahrfrequenzen eine gleichmässige Verteilung vortäuschen, was aber den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen werde. Die Verkehrsprobleme für die Wiederauffüllungsphase seien nicht gelöst, zumal bei gleichzeitigem Abbau eine Mehrfach-Verkehrsbelastung bestehe. Daher sei auch für die Wiederauffüllung ein mindestens hälftiger Bahnanteil vorzusehen. Ein Gestaltungsplan für ein Vorhaben dieses Ausmasses müsse die Auswirkungen im weiteren Umfeld ganzheitlich berücksichtigen und die notwendigen Massnahmen und Anordnungen verfahrensmässig koordinieren. Beantragt wird sodann eine Präzisierung des vorgesehenen Monitorings (Antrag 5): Die Berichtsfrist von einem Jahr sei zu lange und eine Umschreibung der wichtigsten Rahmenbedingungen und organisatorischen Belange fehle. Entweder müsse dies im Gestaltungsplan genauer geregelt oder es müsse festgelegt werden, dass die Begleitgruppe mit der Durchführungsorganisation betraut werde.

Die Baudirektion verweist zunächst auf die im UVB enthaltenen Angaben zur mengenmässigen Verkehrsbelastung und zu den erwarteten zusätzlichen Immissionen sowie auf die in Art. 10, 12 und 32 GPV enthaltenen Vorgaben. Die seitens der Rekurrierenden verlangten Verkehrsanordnungen seien gemäss kantonaler Signalisationsverordnung (KSigV) im dafür vorgesehenen Verfahren durch die Kantonspolizei zu verfügen und könnten nicht im Rahmen eines kantonalen Gestaltungsplans festgesetzt werden. Eine Koordinationspflicht bestehe nicht bzw. sei eine sofortige Anordnung einer Verkehrsanordnung in der konkret zu beurteilenden Situation nicht geboten. Bezüglich Antrag 5 wird festgehalten, die in der Praxis übliche Berichtsfrist von einem Jahr sei damit begründet, dass die Anlieferung von Auffüllmaterial starken Schwankungen unterliege, so dass eine Auswertung auf Monatsbasis nicht zweckmässig sei. Die Mitbeteiligte weist ergänzend darauf hin, eine weitere Verpflichtung betreffend hälftigen Bahnanteil wäre gar nicht möglich bzw. jedenfalls unverhältnismässig und läge zudem nicht im öffentlichen Interesse,

da die Zu- und Wegfahrten von der geographischen Lage der Baustellen abhängig seien.

Hinsichtlich des Eventualantrags Nr. 3 erscheint bereits fraglich, ob die angebehrten Verkehrsberuhigungsmassnahmen überhaupt im Rahmen eines Gestaltungsplans angeordnet bzw. zumindest eine Koordination mit den entsprechenden Verfahren eingefordert werden könnte, erwähnt doch § 44 Abs. 3 PBG lediglich die "Transportwege", womit primär Festlegungen zur Routenwahl gemeint sein dürften, während sich der das Baubewilligungsverfahren betreffende § 240 Abs. 2 PBG als nicht einschlägig erweist. Die Frage kann letztlich offen bleiben, da eine Notwendigkeit für die von den Rekurrierenden aufgeführten Massnahmen jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich ist. Dies deshalb, weil bei einer Verkehrszunahme im Umfang der im UVB prognostizierten Werte einerseits betreffend Lärmimmissionen eine unproblematische Situation besteht, während andererseits hinsichtlich der Verkehrssicherheit jedenfalls nicht von vornherein mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist, welche die fraglichen Massnahmen als geboten erscheinen liessen. Sollte im Rahmen des - im Sinne von E. 7.2.2 präzisierten - Monitorings bzw. der entsprechenden Fahrtenkontrolle eine von den Prognosen abweichende und mit problematischen Auswirkungen verbundene Entwicklung festgestellt werden, so wäre dannzumal über die zur Korrektur derselben erforderlichen Massnahmen zu entscheiden. Eine vorgängige Anordnung erscheint auch unter Berücksichtigung einer ungleichmässigen Verteilung des Zusatzverkehrs nicht geboten, da - ganz abgesehen von der lärmschutzrechtlich ohnehin gebotenen Berechnung anhand des durchschnittlichen Verkehrsaufkommens (vgl. Anhang 3 Ziff. 31 Abs. 4 und Ziff. 32 Abs. 1 LSV) - bei Zugrundelegung eines (im Sinne von E. 7.2.2 gerade zu überprüfenden) Anteils von 20 % des insgesamt für die Etappe Nord generierten Zusatzverkehrs noch nicht von einer problematischen Konstellation auszugehen ist und insoweit ein gewisser Spielraum verbleibt. Für die beantragte Vorgabe eines Bahnanteils auch betreffend die Transporte von Auffüllmaterial fehlt es sodann an einer gesetzlichen Grundlage bzw. erweist sich diese jedenfalls als unzweckmässig, nachdem die entsprechenden neu eingeführten Bestimmungen (vgl. E. 7.2.1) sich an die jeweilige Bauherrschaft richten und eine Pflicht zum Bahntransport an präzise umschriebene Voraussetzungen knüpfen. Kein Anlass besteht schliesslich für die relativ unbestimmt umschriebenen Ergänzungen der Gestaltungsplanvorschrift zum Monitoring, zumal Art. 32 Abs. 1 Satz 2 GPV durch die Verpflichtung, das Monitoring zusammen

mit dem ersten Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen, eine Prüfung der Sachgerechtigkeit der vorgesehenen Modalitäten sicherstellt. Plausibel erscheint weiter die Begründung der beanstandeten Berichtsfrist von einem Jahr (gemäss Art. 10 GPV), so dass auch insoweit keine Änderung angezeigt ist. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die rekurrentischen Eventualanträge Nrn. 3 und 5 abzuweisen sind.

8.1.1

Die Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 rügen weiter die Unvollständigkeit der Lärmprognosen betreffend Betriebslärm, da bei den Berechnungen im UVB nur die eingesetzten Maschinen, Förderbänder etc. berücksichtigt worden seien, eine wesentliche Lärmquelle aber das Umschütten des Kieses sein werde, einerseits beim Aufladen auf die Förderbänder, andererseits und insbesondere beim Beladen der Waggons. Gemäss Art. 7 Abs. 1 GPV müssten die Förderbänder eingehaust sein, soweit dies technisch möglich sei, die Einhausung der Verladestation sei aber mit Hinweis auf das vorgesehene Monitoring abgelehnt worden. Angesichts der Dimensionen einer solchen Einhausung verstünden die Rekurrierenden grundsätzlich, dass diese nicht im Rahmen des allgemeinen umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips angeordnet werde, auch wenn sie dies weiterhin als notwendig erachteten. Diese Entscheidung müsse aber auf der Basis von vollständigen und korrekten Lärmprognosen getroffen werden; ohne diese Grundlage könne die umweltrechtliche Zulässigkeit des Gestaltungsplans nicht beurteilt werden.

8.1.2

Die Baudirektion entgegnet, im UVB sei aufgezeigt worden, dass die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV eingehalten werden könnten. Zudem seien gestützt auf Art. 8 Abs. 3 GPV allfällige weitere Massnahmen umzusetzen, wenn übermässiger Lärm verursacht würde. Bei der von den Rekurrierenden erwähnten Lärmart handle es sich um Emissionen, welche von verschiedenen Faktoren (Material, Grösse, Feuchtigkeit etc.) abhängen würden und somit schwer prognostizierbar seien. Die Anlagen und Tätigkeiten seien aber gemäss UVB in der Lärmprognose sehr wohl berücksichtigt worden. Weiter werde die Forderung, die Einhaltung der massgeblichen Planungswerte dauerhaft sicherzustellen, mit dem in Art. 32 GPV verlangten

Monitoring unterstützt. Das in sich schlüssige Schutzkonzept sei im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren stufengerecht weiter zu konkretisieren. Die Lage der Verladestation in weiter Distanz zu den Siedlungsgebieten sei auch in Bezug auf die Lärmemissionen optimiert.

Die Mitbeteiligte führt aus, sämtliche beachtlichen Lärmquellen seien im Zuge der Messungen integral berücksichtigt worden. Dabei sei auch der spezifisch mit dem Kies verbundene, nicht maschinenbezogene Lärm miteinberechnet worden; gerade deswegen umfasse die Lärmprognose eine Pegelkorrektur K1 von zusätzlichen 5 dB im Hinblick auf die konkrete Störwirkung von Industrie- und Gewerbeanlagen und eine Korrektur K3 um 2 dB zufolge etwaiger impulshaltiger (schlagender) Geräusche. Im Übrigen dürften gestützt auf das Vorsorgeprinzip keinerlei unverhältnismässigen Massnahmen verlangt werden. Auch stelle das Monitoring-Konzept einen rechtsvorgabenkonformen Lärmschutz dauerhaft sicher.

Dem halten die Rekurrierenden in der Replik entgegen, die Pegelkorrektur K1 solle abdecken, dass der variable Charakter von Industrie- und Gewerbelärm generell störender wirke, als dies durch einen reinen Mittelungspegel abgebildet werde. Die Pegelkorrektur beziehe sich aber nur auf den Mittelungswert der in diesem überhaupt verarbeiteten Lärmarten, decke vorliegend also nur die Variabilität des Lärms der Förderbänder und Maschinen ab.

8.2.1

Das geplante Kiesabbaugebiet stellt eine neue ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 7 LSV dar. Entsprechend sind gemäss Abs. 1 die Lärmemissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (lit. a) und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (lit. b). Anhang 6 LSV statuiert Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm und äussert sich in Ziff. 3 zur Ermittlung des Beurteilungspegels, wobei in Ziff. 33 verschiedene Pegelkorrekturen (K1 bis K3) vorgesehen sind: Mit K1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der variable Charakter von Industrie- und Gewerbelärm generell störender wirkt als dies durch den reinen Mittelungspegel abgebildet wird (Anlagentyp), K2 berücksichtigt die Hörbarkeit des Tongehalts des Lärms (Tonhaltigkeit) und K3 die Hörbarkeit des Impulsgehalts des Lärms (impulshaltige, schlagende Geräusche wie beispielsweise

das Auf- und Abladen von Metallteilen in einem Industrierwerk; vgl. zu den Pegelkorrekturen auch die vom Bundesamt für Umwelt [BAFU] herausgegebene Vollzugshilfe Ermittlung und Beurteilung von Industrie- und Gewerbelärm [Bern 2016], S. 19).

8.2.2

Im UVB wird bezüglich der Ermittlung des Betriebslärms während der Betriebsphase zwar als Lärmquelle unter anderem die Beladung der Bahnwagen erwähnt (act. 18.8 S. 25). Nicht völlig klar ist allerdings, ob in den Berechnungen des Betriebslärms der durch das Aufschlagen des Kieses verursachte Lärm wirklich berücksichtigt worden ist, sehen die entsprechenden Berechnungen doch bezüglich des Beladungsvorgangs lediglich die Lärmquelle "Radlader (Bahnverlad)" vor (act. 18.8 Anhang 7-2; vgl. auch die Nennung der Lärmquellen im Zusammenhang mit deren jeweiliger Lage in act. 18.8 S. 25). Immerhin könnte der Umstand, dass für die fragliche Lärmquelle - wie im übrigen für sämtliche weiteren Lärmquellen mit Ausnahme des Verkehrs auf dem Betriebsareal - eine Pegelkorrektur K3 von 2 dB(A) verwendet wurde, dafür sprechen, dass damit gerade dem spezifischen Geräusch des Materials im Rahmen der jeweiligen Abbau-, Umladungs- und Auffüllvorgänge Rechnung getragen werden sollte, zumal nicht ersichtlich ist, dass eine entsprechende Pegelkorrektur für das Geräusch der Maschinen selbst erforderlich wäre. Die Frage braucht jedoch nicht abschliessend entschieden zu werden. In Übereinstimmung mit dem zutreffenden Hinweis der Rekursgegnerschaft ist nämlich zu berücksichtigen, dass selbst eine allfällige Nichtberücksichtigung der entsprechenden Lärmquelle sich letztlich nicht zum Nachteil der Rekurrierenden auswirken könnte, da über Art. 8 Abs. 3 GPV - wonach die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 6 LSV in der Betriebsphase dauerhaft sicherzustellen ist - in Verbindung mit dem erforderlich Monitoring gemäss Art. 32 GPV gewährleistet ist, dass eine allfällige Überschreitung der Planungswerte erkannt und durch entsprechende Massnahmen korrigiert würde (vgl. auch die entsprechenden, im Hinblick auf das Bewilligungsverfahren statuierten Vorgaben in der angefochtenen Festsetzungsverfügung [act. 4 S. 8], wo überdies auch die störungsgerechte Berücksichtigung der Pegelkorrekturen verlangt wird, welche im Rahmen der Vorprüfung aufgrund insoweit teilweise nicht nachvollziehbarer Angaben im UVB angemahnt worden war [vgl. act. 18.12 S. 16]). Diese Lösung erweist sich insbesondere auch deshalb als zulässig, weil einerseits seitens der Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) plausibel dargelegt wird, dass die fraglichen Emissionen schwierig

zu prognostizieren seien (so dass insoweit ohnehin der nachträglichen Überwachung besondere Bedeutung zukommt), während andererseits bezüglich der ermittelten Immissionspegel - und mit Blick auf die Lage der Verladeanlage - vor allem der unmittelbar an das Abbaugebiet Schoren grenzende Empfangspunkt 1, bei welchem der Planungswert der ES III im belastendsten Betriebszustand gerade eingehalten wird (vgl. act. 18.8 S. 26 und Anhang 7-2), problematisch erscheint, insoweit aber - sofern bei Feststellung einer Überschreitung der Planungswerte eine Einhausung der Verladeanlage nicht als gangbarer Weg erachtet würde - gegebenenfalls die Abbautätigkeit in den fraglichen Teilphasen entsprechend eingeschränkt werden müsste und insofern letztlich jedenfalls eine Einhaltung der Planungswerte gewährleistet werden kann. Damit ergibt sich bezüglich der rekurrentischen Rüge, dass diese für sich genommen ohnehin nicht zur beantragten Aufhebung der Festsetzungsverfügung führt, dass damit aber auch kein für die Interessenabwägung ins Gewicht fallender Aspekt benannt wird, da letztlich bezüglich des Betriebslärms von einer Einhaltung der Planungswerte ausgegangen werden kann.

8.3

Ebenfalls im Kontext des Betriebslärms zu behandeln ist weiter der erste der im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 gestellten Subeventualanträge, wonach eine Verschärfung von Art. 9 GPV betreffend Arbeitszeiten vorzunehmen sei. Zur Begründung wird - unter Bezugnahme auf die im Einwendungsbericht geäußerte Ansicht, wonach ein generelles Verbot des Betriebs an Sonntagen oder in der Nacht nicht durchsetzbar sei - ausgeführt, soweit der Kanton nutzungsplanerisch tätig werde, habe er eine Handhabe für Einschränkungen gegenüber gesetzlichen Arbeitszeiten oder Lärmschutzvorschriften. Zum Schutz der Anwohner sei es im Minimum erforderlich, dass die in den GPV festgehaltenen Betriebszeiten strikt und nicht bloss "grundsätzlich" und "in der Regel" gelten würden. Als Ausnahme erscheine einzig die Behebung von technischen Unterbrüchen als verhältnismässig und vertretbar. Die Formulierung "werktags" umfasse auch den Samstag; es sei jedoch das Erholungsbedürfnis an den Wochenenden zu respektieren, da ein einziger Tag Ruhe pro Woche nicht ausreiche und gesundheitliche Konsequenzen habe.

Die Baudirektion entgegnet, grundsätzlich seien die gesetzlichen Arbeitszeiten verbindlich. Im Rahmen der GPV seien diverse Massnahmen zur Emis-

sionsbegrenzung vorgenommen worden. Die Planungswerte würden eingehalten. Eine im Gestaltungsplan abweichend von den bundesrechtlich geltenden Arbeitszeiten festgelegte Einschränkung würde zu Vollzugsschwierigkeiten führen und den Kiesabbau verlängern. Gewisse Arbeiten an Samstagen seien als zumutbar angesehen worden, zumal an diesem Tag auch Rasen gemäht und Handwerkerarbeiten erledigt werden dürften. Regulierend dürften sich zudem die Vorgaben an die Arbeits- und Ruhezeiten von Berufsfahrern auswirken. Nacht- und Sonntagsarbeit seien nach Art. 27 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) grundsätzlich untersagt. Die Mitbeteiligte macht geltend, mit der Formulierung von Art. 9 GPV sei man dem Bedürfnis nach einer Konkretisierung hinsichtlich des Vorbehalts für Aufholzeiten aufgrund empfindlicher Ausfälle bereits im Rahmen der Mitwirkung nachgekommen; weitergehende Beschränkungen wären nicht mehr verhältnismässig und auch nicht gestützt auf das Vorsorgeprinzip begründbar.

Gemäss Art. 9 GPV finden Abbau-, Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten grundsätzlich an Werktagen innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeiten statt (Abs. 1). Der Abbaubetrieb findet in der Regel zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr, der Verladebetrieb zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr statt. Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist eine Mittagspause einzuhalten. Ausnahmen sind das Ausnützen von trockener Witterung für Bodenarbeiten und/oder die Behebung von technischen Unterbrüchen (Abs. 2). Im Rahmen der Beurteilung des UVB durch die kantonalen Fachstellen wurde bezüglich der damaligen Fassung von Art. 9 GPV festgehalten, die Bestimmung enthalte einen Vorbehalt, wonach unter besonderen Umständen Abweichungen vorbehalten blieben. Im Bericht nach Art. 47 RPV werde dazu ausgeführt, mit Ausnahme unvorhersehbarer Ereignisse seien keine Sonn- oder Feiertagsarbeiten vorgesehen; vorbehalten blieben Aufholzeiten aufgrund empfindlicher Ausfälle durch unvorhersehbare unverschuldete Ereignisse wie schlechte Witterungsbedingungen oder archäologische Funde, um den Etappierungsplan des Kiesabbaubetriebs einhalten zu können. Hierzu äusserte die Fachstelle die Einschätzung, ein solches Vorgehen sei aus der Sicht des Lärmschutzes nicht gerechtfertigt; dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sei Rechnung zu tragen (act. 18.12 S. 14). Auch wenn in der Folge der generelle Vorbehalt von Abweichungen unter besonderen Umständen gestrichen wurde, fand stattdessen die vorstehend erwähnte Ausnahmebestimmung Eingang in Art. 9 GPV, wobei die Kommentierung im Planungsbericht bemerkenswerterweise immer

noch den umfassenderen generellen Hinweis auf unvorhersehbare unverschuldete Ereignisse wie schlechte Witterungsbedingungen oder archäologische Funde enthält (act. 18.7 S. 18). Den Rekurrierenden ist insoweit zuzustimmen, als zunächst eine nähere Bestimmung der zulässigen Betriebszeiten im Gestaltungsplan zulässig ist. Begründet ist - auch mit Blick auf das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 2 USG - weiter das Anliegen, ausnahmsweise Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie ausserhalb der definierten Arbeitszeiten auf die Behebung von technischen Unterbrüchen zu beschränken, da die Berücksichtigung der - notorisch unbeständigen - Witterungsverhältnisse als zu unbestimmt und in dieser Form auch klarerweise als zu weitgehend erscheint (umso mehr als seitens der Mitbeteiligten gegebenenfalls ein Verzicht auf eine vollständige Realisierung des Abbaus hinzunehmen wäre und dadurch die mit dem fraglichen Abbauvorhaben verfolgten öffentlichen Interessen voraussichtlich nicht nennenswert beeinträchtigt würden). Nicht vorzusehen ist demgegenüber der beantragte Ausschluss von Arbeiten an Samstagen, da insoweit aufgrund der an diesem Tag generell zulässigen Tätigkeiten im Gegensatz zu Sonn- und Feiertagen nicht von einem gleichermassen ausgeprägten Ruhebedürfnis ausgegangen werden kann. Zusammenfassend erweist es sich somit als gerechtfertigt, den entsprechenden Subeventualantrag in seiner Eventualfassung ("an Werktagen") gutzuheissen und Art. 9 GPV entsprechend abzuändern, wobei bezüglich der Frage der generellen Zulässigkeit einer entsprechenden Änderung auf das in E. 7.2.2 Ausgeführte verwiesen werden kann.

9.

Die Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 rügen - neben den bereits in E. 6 bis 8 abgehandelten Aspekten - im Sinne weiterer unberücksichtigt gebliebener Interessen diverse weitere Punkte (vgl. nachstehend E. 9 bis 13), welche in ihrer Summe die Unzulässigkeit des Kiesabbaugebiets begründen sollen. Vorab machen sie geltend, es werde ein sehr wichtiges Naherholungsgebiet für die Dauer einer ganzen Generation zerstört.

In Übereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen der Rekursgegenschaft sowie mit Blick auf die in den entsprechenden Karten im GIS-ZH ersichtliche Ausdehnung und Lage der in unmittelbarer Nähe von Tagelstangen gelegenen Wälder ist diesbezüglich festzuhalten, dass ein Ausweichen

auf andere nahegelegene Naherholungsgebiete ohne weiteres möglich ist, so dass dem fraglichen Aspekt kein besonderes Gewicht zukommt.

10.1

Gerügt wird weiter, der dringend erforderliche nationale Wildtierkorridor Nr. 21 bzw. die geplante Landschaftsverbindung Nr. 28 gemäss kantonalem Richtplan sei frühestens nach Abschluss der Rekultivierungstätigkeiten des Abbaugebiets Rodig realisierbar, was eine weitere Verzögerung um mindestens 16 Jahre bedeute. Es sei anzunehmen, dass die Planung wegen des vorliegend strittigen kantonalen Gestaltungsplans nicht weiter vorangetrieben werde, doch werde nirgends erwogen, ob dies vertretbar sei.

Die Baudirektion führt in ihrer Vernehmlassung aus, gemäss ständiger Ausführungspraxis sowohl der Baudirektion als auch der weiteren beteiligten Akteure würden Wildtierüber- oder -unterführungen gleichzeitig mit anstehenden Sanierungsprojekten ausgeführt. Gemäss aktuellem Sanierungsplan des Bundesamts für Strassen (ASTRA) sei der Start der Planung einer Wildtierbrücke im Wildtierkorridor ZH 21 auf das Jahr 2022 vorgesehen, der Start der Realisierung erfolge frühestens im Jahr 2030, wobei noch nicht geklärt sei, wo das Bauwerk zu liegen komme. Eine Koordination der Bauarbeiten zur Wildtierüberführung mit dem Betrieb des Kiesabbaus sei geboten und wünschenswert, könne aber bei dieser Ausgangslage und im heutigen Zeitpunkt noch bestehenden Planungsunsicherheiten nicht mittels konkreter Festlegungen im Gestaltungsplan verortet werden.

Die Mitbeteiligte bestreitet eine Verzögerung der Wildtierbrücke infolge des Kiesabbaus. Die Planung für einen allfälligen Wildtierkorridor habe noch nicht einmal begonnen und insofern sei auch die genaue Lage der Querung völlig offen; diese könnte im gesamten Bereich des Wildtierkorridors zu liegen kommen.

10.2

In der angefochtenen Festsetzungsverfügung wird im Hinblick auf das Bewilligungsverfahren festgehalten, die Endgestaltung beim Abbaugebiet Rodig sei zwingend mit der Realisierung der Landschaftsverbindung Nr. 28 gemäss kantonalem Richtplan bzw. dem Wildtierkorridor zu koordinieren, wobei auf den Projektstand der Landschaftsverbindung bzw. des Wildtierkorridors

Rücksicht zu nehmen sei. Gemäss Art. 20 Abs. 2 GPV wäre der im Richtplantext erwähnte Wildtierkorridor Nr. 21 frühestens realisierbar, sobald die Abbau- und Rekultivierungstätigkeiten des Abbaugebiets Rodig abgeschlossen seien. Wie sich dem UVB entnehmen lässt, gilt der fragliche Wildtierkorridor als Massnahme (Funktion) für die geplante Landschaftsverbindung (LV) Nr. 28 (vgl. dazu Pt. 3.9.2 des Richtplantexts). Es sei angedacht, die Wildtierquerung innerhalb der LV Nr. 28 im westlichen Teil des Abbaugebiets Rodig zu erstellen. Wann die Wildtierquerung gebaut werden solle, stehe jedoch noch nicht fest. Wenn planerisch und terminlich möglich, werde die Realisierung von Vorteil mit dem vorliegenden Projekt koordiniert (act. 18.8 S. 58; vgl. zur angedachten Lage auch act. 18.3).

Der Baudirektion ist zunächst insofern zuzustimmen, als eine weitergehende Koordination im Rahmen des Gestaltungsplans aufgrund des Planungsstands nicht möglich erscheint. Sodann trifft zwar der rekurrentische Hinweis, wonach der geplante Kiesabbau zu einer Verzögerung der Realisierung des Wildtierkorridors führen könne, zu, wobei allerdings aufgrund des Perimeters des Wildtierkorridors und der auch westlich des Abbaugebiets vorgesehenen Massnahmen (vgl. act. 18.8 Anhang 15.12) eine schon in einem früheren Zeitpunkt mögliche Verbesserung der derzeitigen Situation nicht undenkbar erscheint. So oder so ist aber jedenfalls mit Blick auf die - auch unabhängig vom strittigen Kiesabbau bestehende - Unbestimmtheit des Realisierungshorizonts des Wildtierkorridors die Bedeutung des entsprechenden dem Kiesabbau entgegenstehenden Interesses als relativ gering einzustufen.

11.1

Die Rekurrierenden halten dafür, es sei schwer verständlich, warum im gesamten Gebiet aus Grundwasserschutz-Überlegungen keine Erdwärmesonden bewilligt würden, der wesentlich massivere Eingriff eines Jahrzehnte dauernden Kiesabbaus aber verträglich sein solle. Der abzubauenen Kieskörper speise direkt die Grundwasserfassungen um Baltenswil und Brüttisellen. Dass und weshalb die geringfügige Überdeckung im Umfang des gesetzlichen Minimums von zwei Metern in einem so wichtigen Zuströmbereich ausreichend sei, werde nirgends dargelegt und erscheine zweifelhaft. Das Füllmaterial werde in keinem Fall dieselben Filtrier- und Speicherqualitäten

wie der abgebaute Kies aufweisen, weshalb mit einer langfristigen Verschlechterung der Situation zu rechnen sei, wobei entsprechende Angaben oder Auflagen fehlten.

11.2

Die Abbaugelände liegen im Gewässerschutzbereich A_u, das Abbaugelände Chäsen und teilweise auch das Abbaugelände Rodig überdies im Zuflussbereich Z_u bestimmter westlich gelegener Trinkwasserpumpwerke und Grundwasserfassungen (vgl. act. 18.10 [Ergänzungsbericht zum UVB], Beilage 2 [Bericht "Grundwasserverhältnisse und Abbaukoten" der Dr. von Moos AG vom 23. Oktober 2017], S. 6; vgl. auch die Gewässerschutzkarte im GIS-ZH). Gemäss Art. 44 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) kann bei einem Grundwasservorkommen, das sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignet, die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material oberhalb des Grundwasserspiegels bewilligt werden, wenn über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel eine schützende Materialschicht belassen wird, welche nach den örtlichen Gegebenheiten zu bemessen ist. Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 lit. a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) muss bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material im Gewässerschutzbereich A_u eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel belassen werden.

Vorliegend wurden die Koten für den Abbau entsprechend festgelegt (vgl. die Schnitte in den Plänen der einzelnen Abbaugelände, act. 18.4 bis 18.6), wobei die Ermittlung des Grundwasserhöchstspiegels nachvollziehbar ist (vgl. die erwähnte Beilage 2 von act. 18.10). Art. 16 GPV sieht zudem vor, dass die Grundwasserverhältnisse im Kiesabbaugelände während der ganzen Betriebsdauer zu überwachen sind. In Übereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen der Baudirektion kann festgehalten werden, dass die Rekurrierenden sich mit den erfolgten gutachterlichen Abklärungen nicht konkret auseinandersetzen und dass überdies keine konkreten Anhaltspunkte einer Gefährdung bestehen. Das rekurrentische Vorbringen erweist sich entsprechend als unbegründet, womit insoweit auch kein dem Kiesabbau entgegenstehendes Interesse erkennbar ist.

12.1

Die Rekurrierenden weisen im Sinne einer "Anmerkung zur Rodung" darauf hin, mit dem Rodungsgesuch (vgl. act. 18.10) würden temporäre Rodungen im Ausmass von 41'200 m² beantragt, wobei Ersatzaufforstungen erst nach dem Rückbau der Beförderungsanlagen geplant seien. Nachdem im ursprünglichen Rodungsgesuch von einer Dauer von 40 Jahren die Rede gewesen sei, weshalb das BAFU die geplante Rodung als definitive Rodung - für welche nach Art. 7 Abs. 1 des Waldgesetzes (WaG) in derselben Gegend Realersatz zu leisten sei - beurteilt habe (vgl. act. 6.9), sei das Rodungsgesuch in der Folge auf eine Dauer von "26 Jahre, plus maximal 4 Jahre" korrigiert worden, woraufhin das BAFU in einer zweiten Stellungnahme (act. 6.10) befunden habe, es liege damit aus waldrechtlicher Sicht keine definitive Rodung mehr vor. Unklar sei einerseits, weshalb das BAFU zum Schluss gelangt sei, die Grenze für eine temporäre Rodung liege bei 30 Jahren. Da es mindestens 20 Jahre dauere, bis sich nach einer Aufforstung eine eigentliche Waldqualität einstelle, wären das 50 Jahre waldloser Zustand, was deutlich zu lange sei. Weiter würden sich die 26 plus maximal 4 Jahre offensichtlich auf die maximalen Abbaudauern gemäss Art. 30 GPV beziehen. Vor Beginn des Abbaubetriebs müssten aber die Verladestation und die Erschliessungswege erstellt und nach Beendigung alles zurückgebaut werden, wofür mit je zusätzlichen 1-2 Jahren zu rechnen sei. Damit handle es sich auch dann um eine definitive Rodung, wenn man mit dem BAFU von einer 30-Jahre-Limite ausgehe. Es fehle aber an Projekten für den demnach erforderlichen Realersatz.

12.2

Gemäss Art. 4 WaG gilt als Rodung die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden. Für jede Rodung ist gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Dabei gibt das Waldrecht nicht vor, wie lange die Fristen zur Umsetzung des Realersatzes sein sollen oder dürfen, wobei es eine Rolle spielen kann, ob die Rodung definitiv oder temporär erfolgt (Nina Dajcar, in: Kommentar zum Waldgesetz, Zürich/Genf 2022, Art. 7 Rz. 43 f.). Insbesondere können bei temporären Rodungen, wenn am gleichen Ort wieder aufgeforstet werden soll, aber zunächst die Fläche anderweitig genutzt werden soll, wie beispielsweise bei Kiesgruben, deutlich längere Fristen als üblich angesetzt werden, wobei teilweise davon ausgegangen wird, bei Unmöglichkeit einer Wiederaufforstung am gleichen Ort innert 25 Jahren könne in der Regel nicht

mehr von einer temporären Rodung ausgegangen werden, sondern liege eine definitive Rodung vor, für die an einem anderen Standort Realersatz zu leisten sei (Dajcar, a.a.O., Art. 7 Rz. 46). Generell gilt jedoch, dass die Frist den Besonderheiten der Rodung und des sie erfordernden Werks anzupassen ist, weshalb die Fristen bei temporären Rodungen für den Kiesabbau in besonderen Fällen, wo eine kürzere Dauer nicht zweckmässig wäre, im Einklang mit der zeitlichen Ausrichtung der entsprechenden Nutzungsplanung auf insgesamt höchstens 30 Jahre festgelegt werden können, wobei die Rodungen etappenweise zu erfolgen haben (Peter M. Keller, in Kommentar zum Waldgesetz, Art. 5 Rz. 44 und 60; vgl. auch Keller, a.a.O., Art. 4 Rz. 15, wo überdies für die einzelnen Etappen von einer maximalen Frist von 25 Jahren ausgegangen wird).

12.3

Vorliegend bezieht sich das Rodungsgesuch auf Flächen (Verlade- und Anschlussgleisanlage, Erschliessung), die - zumindest bezüglich der flächenmässig bedeutsamen Verlade- und Anschlussgleisanlage - zwangsläufig während der gesamten Betriebsdauer genutzt werden müssen, da damit die Realisierung des Bahnanteils ermöglicht wird. In diesem Sinn ist eine Etappierung (im Gegensatz zu den Abbaugebieten, für die vorliegend jedoch keine Rodungen erforderlich sind) ausgeschlossen. Unter diesen Umständen und mit Blick auf den Planungshorizont des gesamten Vorhabens erweist sich die Anwendung einer Frist von 30 Jahren entgegen den Rekurrenden als gerechtfertigt und die vom BAFU abgegebene Einschätzung (act. 6.10) als zutreffend.

Was sodann den Umstand betrifft, dass bereits für den Abbau unter Berücksichtigung der Reservezeiten eine Dauer von 30 Jahren resultiert, während bezüglich der Dauer der Rodung der Zeitbedarf für Erstellung und Abbau der fraglichen Anlagen mitzuberücksichtigen ist, so erweist sich primär als entscheidend, dass massgeblich für die Beurteilung des temporären Charakters der erforderlichen Rodung die im Rodungsgesuch - bzw. einer zukünftigen Rodungsbewilligung - genannte Dauer von insgesamt 30 Jahren ist, welche - in Übereinstimmung mit dem zutreffenden Hinweis der Baudirektion - die Zeit für Erstellung und Abbau mitumfasst. Dass sich unter diesen Umständen die in Art. 30 GPV vorgesehenen Dauern der Abbauphasen nicht als unzweckmässig - da in Widerspruch zum Rodungsgesuch stehend - erweisen, ist darauf zurückzuführen, dass zwar mit Blick auf die Befristung der Rodung

ein vollständiges Ausnützen der jeweiligen Reservefristen (für den Abbau) nicht möglich sein wird, dass aber der mit diesen eingeräumte Spielraum nichtsdestotrotz sinnvoll ist, da nicht im Voraus absehbar ist, in welcher Etappe sich eine - als bloss teilweise ohne weiteres denkbare - Inanspruchnahme der Reservefristen als zweckmässig erweisen wird.

Damit ergibt sich zusammenfassend zum einen, dass entgegen den Rekurrierenden von einer temporären Rodung auszugehen ist und entsprechend das Fehlen von Projekten für den Realersatz dem strittigen Abbauvorhaben nicht entgegensteht. Zum andern ist bezüglich der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass es sich bei der erforderlichen Rodung zwar um eine temporäre handelt, für die jedoch die maximal zulässige Frist zur Anwendung gelangt, so dass in zeitlicher Hinsicht von einem empfindlichen Eingriff auszugehen ist. Demgegenüber liegt flächenmässig kein besonders intensiver Eingriff vor, nachdem wie erwähnt insbesondere die Abbaugebiete selbst keiner Rodungen bedürfen.

13.1

In der Replik bringen die Rekurrierenden erstmals vor, die Kiesgrube hätte auch Auswirkungen auf das Ortsbild bzw. auf schutzwürdige Objekte am Ortsrand. So werde im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten und Anlagen dem alten Schulhaus [...] bescheinigt, dass es einen herausragenden Situationswert besitze und für das Ortsbild von hoher Bedeutung sei. In Richtung des geplanten Kiesabbaugebiets im Südwesten sei der Standort in der Nutzungsplanung daher immer freigehalten worden. Dieser Situationswert werde beeinträchtigt.

13.2

Das fragliche Vorbringen erfolgt verspätet, weshalb an sich nicht weiter darauf einzugehen ist. Der Vollständigkeit halber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die geltend gemachte Beeinträchtigung auch materiell nicht ersichtlich ist. So weist das fragliche Objekt, welches sich zwar in der ersten Bautiefe, aber auf der etwas zurückversetzt gelegenen Parzelle Kat.-Nr. 2 befindet, einen Abstand von über 350 m zum nächstgelegenen Abbaugebiet Chäsen auf. Auch lassen sich dem Inventarblatt des unter der Nr. 32 im kommunalen Inventar figurierenden Objekts (vgl. <https://www.lindau.ch/raumplanung>; zuletzt besucht am 11. November 2022) keine Hinweise darauf entnehmen,

dass für die Wahrnehmung des Schulhauses ein (sehr) ausgedehnter unbeeinträchtigter Freiraum von besonderer Bedeutung wäre. Davon ausgehend, dass bei Fehlen spezifischer gegenteiliger Hinweise der Geltungsbereich eines Inventareintrags - analog demjenigen einer Schutzverfügung - regelmässig nur bis zur Grundstücksgrenze der fraglichen Liegenschaft reicht, entfällt in der vorliegenden Konstellation auch von vornherein die Notwendigkeit einer das fragliche Objekt betreffenden Schutzabklärung. Zusammenfassend ist somit - in Übereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen der Baudirektion - festzuhalten, dass die (verspätet) geltend gemachte Beeinträchtigung des inventarisierten Denkmalschutzobjekts nicht ersichtlich ist, wobei sich aufgrund der offenkundigen Unbegründetheit der fraglichen Rüge ein Augenschein auch bezüglich dieses Vorbringens als entbehrlich erwies. Entsprechend stehen dem geplanten Abbauvorhaben keine Interessen des Denkmalschutzes und des - seitens der Rekurrierenden nicht näher spezifizierten - Ortsbildschutzes gegenüber.

14.

In beiden Rekursverfahren äussern sich die Rekurrierenden nicht spezifisch zum Aspekt der mit dem geplanten Kiesabbau verbundenen - vorübergehenden - Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen (FFF). Auch dieser Aspekt ist jedoch in eine umfassende Interessenabwägung miteinzubeziehen, wobei sich überdies spezifische Fragen bezüglich der erforderlichen Kompensation stellen können (vgl. hinsichtlich eines "plan d'extraction" für den Kiesabbau BGr 1C_243/2020 vom 8. September 2021, E. 5, insb. 5.4).

Vorliegend wurde der Aspekt der mit dem geplanten Kiesabbaugebiet verbundenen vorübergehenden Beanspruchung von FFF bereits in die Interessenabwägung auf Stufe des kantonalen Richtplans miteinbezogen (vgl. E. 4.3.3). Dabei gilt Kiesabbau als temporäre Nutzung im Landwirtschaftsgebiet, womit die Kompensationspflicht sich grundsätzlich auf den Umstand bezieht, dass die beanspruchten FFF nach dem Abbau wiederherzustellen sind (vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht zur Gesamtüberprüfung 2014 des kantonalen Richtplans, S. 125 zu Einwendung Nr. 457). In diesem Sinn und in Übereinstimmung mit den richtplanerischen Vorgaben (vgl. allgemein Pt. 3.2.2 und 3.2.3 lit. a sowie spezifisch zu Materialgewinnungsgebieten Pt. 5.3.1 des Richtplantexts) hält Art. 23 GPV fest, der Verlust an Fruchtfolgeflächen müsse flächengleich und gleichwertig kompensiert werden. Wie sich

dem UVB entnehmen lässt, werden durch den Kiesabbau FFF im Umfang von 33 ha tangiert, wobei es sich grösstenteils um temporär beanspruchte FFF handelt. Auf 15 % der Flächen (5,5 ha), auf welchen baulich in den Böden eingegriffen wird, werden jedoch naturnahe Flächen (NNF) ausgebildet, auf denen kein Boden mehr aufgetragen wird. Dies bedeutet, dass 4,8 ha FFF durch das Projekt verloren gehen (act. 18.8 S. 39). Dabei ist aufgrund der Erwähnung des Verlusts im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung offenkundig, dass auch dieser Aspekt in die Interessenabwägung auf Stufe des Gestaltungsplans eingeflossen ist.

Bezüglich der Kompensation des fraglichen Verlusts weist der UVB sodann darauf hin, diese erfolge durch Aufwertung von Böden ausserhalb des Projektperimeters. In Frage kämen dabei nur Böden, die bereits anthropogen verändert seien. Es mache Sinn, die Kompensation auf möglichst wenigen, dafür grösseren Flächen durchzuführen. Im Rahmen dieses Projekts seien keine Abklärungen zu möglichen Kompensationsflächen durchgeführt worden. Weitergehende Abklärungen seien im Rahmen der Endphase in einem separaten Projekt durchzuführen (act. 18.8 S. 41). Dieses Vorgehen könnte prima vista problematisch erscheinen, da grundsätzlich eine Prüfung der Kompensationsmöglichkeiten bereits auf Stufe Nutzungsplanung zu erfolgen hat (vgl. [allerdings im Kontext einer Durchstossung des Landwirtschaftsgebiets, die vorliegend - wie in E. 5.3 dargelegt - aufgrund des Richtplaneintrags des Abbaugebiets gerade zu verneinen ist] BRGE IV Nrn. 0074/2022 und 0075/2022 vom 28. April 2022, E. 8.1; www.baurekursgericht-zh.ch; mit weiteren Hinweisen). Der genannte Grundsatz ist in der vorliegenden Konstellation allerdings zu relativieren: Wie sich dem Bericht zu den Einwendungen (zum angefochtenen kantonalen Gestaltungsplan) entnehmen lässt, können gemäss Dienstanweisung zum Merkblatt "Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen" der Baudirektion durch die Schaffung naturnaher Flächen verlustig gehende FFF bei Materialabbau- und Deponievorhaben auf Abbau- oder Deponiestandorten kompensiert werden, die zum Zeitpunkt der Erhebung der FFF (2009) noch nicht rekultiviert waren und daher nicht als FFF galten. Dadurch stünden in den nächsten Jahrzehnten genügend Kompensationsflächen zur Verfügung (act. 18.11 S. 20 f. zu Einwendung Nr. 36). Der fragliche Hinweis erfolgt in Ziff. 5.2 der genannten, vom Mai 2011 datierenden Weisung (abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvor-schriften/bodenschutz/fruchtfolgeflaechen.html>; zuletzt besucht am 11. November 2022) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die

Vorgabe einer Überführung von 15 % der Gesamtfläche in naturnahe Flächen. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass für diesen spezifischen Anwendungsfall der Kompensation die Verfügbarkeit genügender Kompensationsflächen generell zu bejahen ist, womit sich der Umstand, dass vorliegend auf Stufe des Gestaltungsplans keine näheren Abklärungen zu konkreten Kompensationsmöglichkeiten erfolgten, als unproblematisch erweist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Aspekt der (grundsätzlich temporären) Beanspruchung von FFF zwar ein dem öffentlichen Interesse am geplanten Kiesabbau gegenläufiges Interesse darstellt, dieses aber insofern zu relativieren ist, als einerseits die Beanspruchung der Flächen etappenweise erfolgt, womit sich die Dauer der Beanspruchung erheblich reduziert, während andererseits eine umfassende Kompensation (primär mittels Wiederherstellung der verwendeten Flächen, im Umfang der Verluste zufolge Umwandlung in NNF durch Aufwertung von Ersatzflächen) erfolgt.

15.

Im Sinne der in E. 5.3 in Aussicht gestellten, nunmehr vorzunehmenden umfassenden Beurteilung der vorinstanzlichen Interessenabwägung auf Stufe Gestaltungsplan lässt sich festhalten was folgt: Die vorstehend als massgeblich erkannten Interessen wurden - wie sich insbesondere dem Planungsbericht in Verbindung mit dem UVB sowie dem Bericht zu den Einwendungen entnehmen lässt - seitens der Vorinstanz umfassend ermittelt, wobei die Würdigung der jeweiligen Interessen in nachvollziehbarer und sachgerechter Weise erfolgt ist. Dabei wurde im letztlich im Sinne einer Optimierung der Interessen zu treffenden Entscheid zu Recht - gestützt auf die bereits auf Stufe des kantonalen Richtplans erfolgte Interessenabwägung - von einem sehr erheblichen öffentlichen Interesse an einem zugleich dem Einbau von Auffüllmaterial dienenden Materialgewinnungsgebiet im fraglichen Gebiet ausgegangen (vgl. zur Begründung dieser Bewertung E. 4.3.2). Bezüglich weiterer raumbezogener Interessen wurde zunächst dem Aspekt des Landschaftsschutzes im Ergebnis zu Recht keine besondere Bedeutung zuerkannt (vgl. E. 6) und die (temporäre) Beanspruchung des Landwirtschaftsgebiets ebenfalls zu Recht nicht als bedeutsames entgegenstehendes Interesse gewichtet (vgl. E. 14). Hinsichtlich der (relativen) Siedlungsnähe wurde

sodann zu Recht berücksichtigt, dass die insoweit entscheidenden immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen durch zahlreiche Massnahmen begrenzt werden können: Insbesondere kann bezüglich der Luftreinhaltung vom Fehlen relevanter Veränderungen der Immissionsbelastungen ausgegangen werden, während spezifisch die Staubbegrenzung betreffend eine übermässige Belastung durch die vorgesehenen Massnahmen verhindert wird (vgl. im Einzelnen act. 18.8 S. 18 ff. sowie die in der Festsetzungsverfügung erfolgenden Vorgaben betreffend allfällige zukünftige Massnahmen [act. 4 S. 8]). Betreffend Betriebs- und Verkehrslärm ist - letzteres betreffend jedenfalls im Ergebnis (unter Berücksichtigung der anzuordnenden Änderung von Art. 10 GPV) - ebenfalls von einer beschränkten Zunahme der Immissionen auszugehen (vgl. E. 7 und 8). Damit werden zugleich die geltend gemachten privaten (und abgeleiteten öffentlichen) finanziellen Interessen relativiert (vgl. bereits E. 5.3). Unberücksichtigt bleiben konnten sodann die seitens der Rekurrierenden des Verfahrens G.-Nr. R3.2022.00117 ins Feld geführten Interessen des Erhalts des Naherholungsgebiets (vgl. E. 9), des Grundwasserschutzes (vgl. E. 11) und des Denkmalschutzes (vgl. E. 13), während das Interesse an einer raschen Realisierung der Wildtierquerung aufgrund der entsprechenden Planungsgeschichte zumindest zu relativieren ist (vgl. E. 10). Bezüglich der Beanspruchung des Waldes durch temporäre Rodung ist sodann die Erheblichkeit des zeitlichen Aspekts zur eingeschränkten Bedeutung des räumlichen Aspekts in Beziehung zu setzen, womit im Ergebnis auch diesem Interesse keine überragende Bedeutung zuerkannt wurde (vgl. E. 12). Zusammenfassend ergibt sich, dass die Baudirektion gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung zu Recht den das strittige Abbauvorhaben ermöglichenden Gestaltungsplan festgesetzt und nicht in Abweichung von der rechtmässigen richtplanerischen Festsetzung (vgl. dazu E. 4) deren nutzungsplanerische Umsetzung verweigert hat. Die entsprechende Rüge einer unvollständigen und fehlerhaften Interessenabwägung auf Stufe des kantonalen Gestaltungsplans erweist sich somit als unbegründet. Bei diesem Ergebnis entfällt selbstredend auch die im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 im Sinne eines Eventualantrags verlangte Streichung der Etappe Nord (Chäsen) aus dem kantonalen Gestaltungsplan.

16.1.1

Die Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118 stellen verschiedene weitere Eventualanträge, die nachfolgend (E. 16.1 bis 16.3) zu behandeln sind. Gemäss Antrag 2 machen sie geltend, der in Art. 5 Abs. 1 GPV vorgesehene Abstand ab Böschungskrone der Gruben zum Siedlungsrand von 250 m sei gegenüber dem Gebiet an der Neustadtstrasse nicht eingehalten, da er fälschlicherweise von der Südfassade des Gebäudes Neustadtstrasse 6 anstatt von der Zonengrenze aus gemessen worden sei. Im privatrechtlichen Vertrag der K AG mit den Gemeinden sei ein Abstand von 250 m zum Siedlungsgebiet vereinbart, weshalb es unzweckmässig sei, wenn im Gestaltungsplan ein kleinerer, aufgrund der Vereinbarung gar nicht ausführbarer Abstand bestimmt würde. Weiter beanstanden die Rekurrierenden, der geplante Schutzwall von 3 m Höhe sei zu tief. Die Wirksamkeit und die Lärmreduktion seien im Gestaltungsplan nicht ausgewiesen. Der Wall müsse mindestens auf 5 m erhöht werden, da der Abbau praktisch an der höchsten Stelle des Gebiets beginne und der auf wesentlich tieferem Geländeniveau vorgesehene Schutzwall daher lange Zeit kaum Wirkung entfalte. Entgegen dem Bericht zu den Einwendungen könne der Wall mit dem abzubauenen Bodenmaterial ohne weiteres auf eine Höhe von 5 m geschüttet werden.

16.1.2

Hinsichtlich der monierten Messweise des Mindestabstands von 250 m ist vorab darauf hinzuweisen, dass zwischen dem in Art. 5 Abs. 1 GPV verwendeten Begriff des Siedlungsrandes und dem im privatrechtlichen Vertrag (act. 18.7.1 Ziff. 2.2) verwendeten des Siedlungsgebiets prima vista keine Diskrepanz besteht. Entscheidend ist damit, ob die im Situationsplan (act. 18.3) ausgewiesene Messweise bis zur Fassade des rekurrentischen Gebäudes (anstatt bis zur Zonengrenze) mit dieser Begrifflichkeit kompatibel ist bzw. sie in zulässiger Weise konkretisiert oder ob insoweit eine widersprüchliche gestaltungsplanerische Festlegung vorliegt. Letzteres ist - in Übereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen der Rekursgegnerschaft - zu verneinen, ist doch die Begrifflichkeit als solche nicht eindeutig, während der primär immissionsbegrenzende Zweck des Mindestabstands die zur Anwendung gebrachte Messweise jedenfalls nicht als unhaltbar erscheinen lässt. Soweit im Übrigen im Sinne eines zusätzlichen Arguments der Rekurrierenden auf den rekurrentischen Grundstücken näher an der Grundstücksgrenze liegende Gebäude realisiert werden sollten, wäre eine entsprechende An-

passung des Abbauperimeters um wenige Meter im Rahmen der Baubewilligung problemlos möglich. Damit besteht für einen korrigierenden Eingriff bereits auf Stufe Gestaltungsplan keine Veranlassung.

Bezüglich der Höhe des geplanten Schutzwalls ist aufgrund der rekurrentischen Ausführungen nicht dargetan, dass eine Anpassung der Vorgaben in Art. 14 Abs. 2 und 3 GPV (Mindesthöhe von 3 m plus Hecke mit Pflanzen in Höhe von mindestens 2 m zu Beginn des Abbaus) geboten und die entsprechenden Masse nicht vom planerischen Ermessen der Vorinstanz gedeckt wären. Plausibel ist insbesondere der vorinstanzliche Hinweis, wonach sich die fragliche Höhe aufgrund der Anforderungen des Bodenschutzes ergebe. Das seitens der Rekurrierenden genannte Problem der (zeitlich) begrenzten Wirkung des Schutzwalls in Abhängigkeit vom Stand des Abbaus bzw. der Auffüllung (vgl. dazu bereits E. 2.3.1) würde sich im Übrigen - lediglich in veränderter Form - auch bei Anpassung der Höhe stellen. Entscheidend ist insoweit, dass gemäss dem UVB - wie bereits dargelegt - die durch einen Wall teilweise beeinflussbaren Immissionen (namentlich Betriebslärm und Staub) den gesetzlichen Vorgaben entsprechen; dass unter dem Titel des allgemeinen umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips eine Erhöhung des Schutzwalls zwingend erforderlich wäre, lässt sich sodann - namentlich mit Blick auf die erwähnte bodenschutzrechtliche Problematik - nicht behaupten.

Zusammenfassend sind die Eventualanträge gemäss Antrag 2 abzuweisen.

16.2

In Antrag 4 monieren die Rekurrierenden, aufgrund der Angaben in den Plänen liessen sich die räumlichen Wirkungen der Förderbandanlagen nicht ablesen. Der Gestaltungsplan sei insoweit ungenügend.

In den Plänen ist die Lage der fest montierten Förderbänder schematisch festgehalten. In Übereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen der Baudirektion ist demgegenüber eine Visualisierung der mobilen Teile nicht sinnvoll, da sich deren Lage zwecks Sicherstellung eines effizienten Materialabbaus verändern wird. Plausibel ist sodann der Hinweis, dass die konkrete Erscheinung der Förderbänder einer Prüfung im Baubewilligungsverfahren vorbehalten bleiben soll, erscheinen die von den Rekurrierenden geforderten Präzisierungen doch im Gestaltungsplanverfahren nicht als stufengerecht. Auch dieser Eventualantrag ist mithin abzuweisen.

16.3.1

Schliesslich beanstanden die Rekurrierenden mit Antrag 6, nach dem Mitwirkungsverfahren sei in Art. 4 Abs. 2 GPV die Ergänzung eingefügt worden, wonach für den Fall, dass Tunnelausbruch aus dem Brüttenertunnel mit dem Förderband antransportiert und in die Kiesgrube eingebaut werde, die maximal zulässige offene Grubenfläche auf 10.0 ha erhöht werden könne. Es sei zu beanstanden, dass eine so wesentliche Änderung nachträglich direkt mit der Festsetzung erfolge. Im UVB sei ein solches Eventualszenario nicht geprüft worden. So wesentliche Änderungen einer Vorlage müssten auf deren gesamtheitliche Auswirkungen geprüft werden und zwingend zu einer teilweisen Wiederholung des Mitwirkungsverfahrens führen. Auch im privatrechtlichen Vertrag sei festgehalten, dass die offene Fläche nie mehr als 4 ha betragen dürfe. Es wäre unzweckmässig, wenn der Gestaltungsplan nun bis zu 10 ha offener Fläche bewilligen würde und diese Bestimmung aufgrund der Verpflichtungen aus dem privatrechtlichen Vertrag gar nie angewendet werden könnte. Eine Fläche von 10 ha entspräche der ganzen siedlungsnahen und landschaftlich empfindlichsten Etappe Nord, deren Gebiet dann 10 Jahre lang offengehalten werden könnte. Zweckmässigerweise müssten dann für bestimmte Teilflächen Zwischentermine und ein bestimmtes, stark gekürztes Enddatum festgelegt werden.

16.3.2

Die fragliche Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 GPV erfolgte aufgrund entsprechender Einwendungen im Mitwirkungsverfahren (vgl. act. 18.11, S. 29 zu Einwendungen Nrn. 48 und 49). Dass diese berücksichtigt wurden und die letztlich festgesetzte Fassung nicht erneut einem Mitwirkungsverfahren unterstellt wurde, ist nicht zu beanstanden. Bei der Anhörung gemäss § 7 Abs. 2 PBG handelt es sich um eine der politischen Einflussnahme dienende Form der Mitwirkung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RPG. Diese ist vom individuellen Rechtsschutz (mit Gewährung des rechtlichen Gehörs) zu unterscheiden, wobei das Bundesrecht letzteren betreffend mit Art. 33 RPG auch ein Verfahren genügen lässt, in dem sich Betroffene erst gegenüber der Rechtsmittelinstanz erstmalig rechtlich zur Wehr setzen können und nicht schon gegenüber der Planungsbehörde (BGE 135 II 286, E. 5.3). Unter diesem Titel besteht somit kein Anspruch auf erneute Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens, sondern erweist es sich als zulässig, den Betroffenen bezüglich der nachträglichen Änderungen auf den Rechtsmittelweg zu verweisen. Zu

beachten ist überdies, dass zur Thematisierung derjenigen Aspekte, auf welche sich die beanstandete Änderung gegebenenfalls auszuwirken vermag (vgl. dazu sogleich), bereits aufgrund der im Mitwirkungsverfahren bekannten Ausgestaltung Veranlassung bestand, so dass durch die Änderung gerade keine gänzlich neuartigen Fragen zur Diskussion gestellt werden.

Ebenfalls nicht zu wiederholen war vorliegend die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die fragliche Änderung wirkt sich primär bezüglich des Eingriffs in die Landschaft aus, dem allerdings - wie in E. 6 dargelegt - vorliegend keine besondere Bedeutung zukommt, erst recht nicht in den für den allfälligen Einbau von Ausbruchmaterial des Brüttenertunnels voraussichtlich in Betracht fallenden Abbaugebieten der Etappe Süd (vgl. zur zeitlichen Planung des Brüttenertunnels act. 18.17). Unzutreffend ist insoweit auch der rekurrentische Hinweis auf die Flächenverhältnisse, umfasst das Abbaugebiet Chäsen doch gemäss Art. 2 Abs. 3 GPV 17 ha, so dass es mitnichten der gegebenenfalls zulässigen offenen Fläche von 10 ha entspricht. Was sodann die Belastung durch Immissionen (insbesondere Lärm und Staub) anbelangt, so kann zwar ein gewisser Einfluss der Vergrösserung der zulässigen offenen Fläche auf die entsprechenden Auswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Mit Blick darauf, dass für beide genannten Immissionsarten wie bereits in anderem Kontext erwähnt im Gestaltungsplan und in der Festsetzungsverfügung Vorgaben bestehen, welche die zukünftige Einhaltung der Planungswerte und des Prinzips der vorsorglichen Emissionsbegrenzung sicherstellen, ist jedoch gewährleistet, dass auch eine Veränderung des Masses der zulässigen offenen Flächen nicht zu einer Missachtung der gesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben führt. Auch besteht insoweit - wie ebenfalls bereits erwähnt - bezüglich der Luftreinhaltung ein erheblicher und betreffend Betriebslärm mit Ausnahme des Empfangspunkts 1 ebenfalls ein gewisser Spielraum, wobei hinsichtlich der Lärmimmissionen überdies zu berücksichtigen ist, dass bei Nutzung der Synergien mit dem Bau des Brüttenertunnels für die Auffüllphasen eine erhebliche Reduktion der LKW-Fahrten resultieren würde. Hierin liegt denn auch die Zweckmässigkeit der strittigen Änderung von Art. 4 Abs. 2 GPV, wobei das Offenhalten grösserer Flächen aufgrund des kontinuierlichen und schnellen Anfalls von Ausbruchmaterial erforderlich ist, was aber zugleich eine insgesamt raschere Auffüllung zur Folge hätte. Dieser spezifische Vorteil relativiert denn auch die bei Erhöhung des zulässigen Masses offener Flächen entstehende Diskrepanz zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Gesamtüberprüfung

2014 des kantonalen Richtplans (wo von kleinen offenen Flächen die Rede ist). Unproblematisch erscheint schliesslich die geltend gemachte Diskrepanz zu Ziff. 1.1 des privatrechtlichen Vertrags, da dieser zwar der Realisierung der im Gestaltungsplan geschaffenen Möglichkeit entgegenstehen würde, jedoch gerade mit Blick auf die Zweckmässigkeit einer entsprechenden Lösung eine nachträgliche Anpassung des Vertrags nicht ausgeschlossen erscheint (vgl. zur positiven Grundhaltung der Gemeinde Lindau act. 18.11, S. 40 zu Einwendung Nr. 77).

Damit ergibt sich zusammenfassend, dass auch der Eventualantrag auf Streichung des letzten Satzes von Art. 4 Abs. 2 GPV abzuweisen ist. Ebenfalls nicht stattzugeben ist dem nicht näher begründeten Antrag auf Festsetzung eines abweichenden Enddatums, da eine solche Vorgabe angesichts der zeitlichen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Realisierung des Brüttenertunnels ihrerseits unzweckmässig wäre.

17.

Zusammengefasst ist der Rekurs im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00117 teilweise gutzuheissen. Demgemäss sind Art. 9, 10 und 32 Abs. 1 GPV im Sinne der subeventualiter gestellten Anträge neu zu fassen. Im Übrigen ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Der Rekurs im Verfahren G.-Nr. R3.2022.00118 ist abzuweisen.

18.1

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten zu je 9/140, unter solidarischer Haftung für 9/20 der Verfahrenskosten, den sieben rekurrentischen Parteien des Verfahrens G.-Nr. R3.2022.00117, zu je 1/6, unter solidarischer Haftung für die Hälfte der Verfahrenskosten den drei rekurrentischen Parteien des Verfahrens G.-Nr. R3.2022.00118 und zu je 1/40 der Baudirektion Kanton Zürich und der K AG aufzuerlegen (§ 13 VRG).

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimm- baren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier

ein Verfahren ohne bestimmbareren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden (§ 4 Abs. 1 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, § 13 Rz. 25 ff.).

Im Lichte des vorliegend gegebenen tatsächlichen Streitinteresses (kantonaler Gestaltungsplan betreffend Kiesabbau in einem 45 ha umfassenden Gestaltungsplanperimeter für eine Dauer von maximal 30 Jahren), der Vereinigung mehrerer Rekursverfahren sowie des Umfangs des vorliegenden Urteils, ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 20'000.-- festzusetzen (BGr 1C_566/2015 vom 18. Februar 2016, E. 2; BGr 1C_244/2013 vom 4. Juli 2013, E. 4; BRGE II Nrn. 0162 und 0163/2012 vom 23. Oktober 2012, E. 16, in BEZ 2014 Nr. 36; Entscheid bestätigt mit VB.2012.00774 vom 22. August 2013, dieser bestätigt mit BGr 1C_810/2013 vom 14. Juli 2014; www.baurekursgericht-zh.ch).

18.2

Gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG kann im Rekursverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte. Die Bemessung der Umtriebsentschädigung richtet sich nach § 8 GebV VGr.

Der Beizug eines Rechtsbeistandes ist in aller Regel als Grund für die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung einzustufen (VB.2003.00093 vom 16. Oktober 2003, E. 3.1.). Demnach ist vorliegend der K AG zulasten der solidarisch haftbaren sieben rekurrentischen Parteien des Verfahrens G.-Nr. R3.2022.00117 eine dem teilweisen Unterliegen entsprechend reduzierte Umtriebsentschädigung in Höhe von Fr. 1'360.-- und zulasten der solidarisch haftbaren drei rekurrentischen Parteien des Verfahrens G.-Nr. R3.2022.00118 eine Umtriebsentschädigung in Höhe von Fr. 1'700.-- zuzusprechen. Da die Umtriebsentschädigung pauschal festgelegt wird, entfällt die Zusprechung eines Mehrwertsteuerzusatzes von vornherein (BRKE II Nrn. 0247 und 0248/2007 in BEZ 2007 Nr. 56; www.baurekursgericht-zh.ch).

Den Rekurrierenden beider Verfahren steht bei diesem Verfahrensausgang von vornherein keine Umtriebsentschädigung zu.

